

Projektgruppe 6 "Landesverteidigung, Sport, Vermessung"

Schlussbericht

zuhanden des Leitorgans

für die Sitzung vom 16. Januar 2004

Übersicht über die Entscheide des Politischen Steuerungsorgans zu den Anträgen der Projektgruppe 6 (Landesverteidigung, Sport, Amtliche Vermessung)

Antrag	Gegenstand	Erwägungen / Entscheid des politischen Steuerungsorgans
(Schlussbericht S. 17:) Zum Bereich "Landesverteidigung" hat die Projektgruppe keinen Antrag gestellt.	Landesverteidigung	Das Politische Steuerungsorgan hat vom Teil "Landesverteidigung" des Schlussberichts zustimmend Kenntnis genommen.
Nr. 6.1, Schlussbericht S. 31	Turnobligatorium	Im NFA-Vernehmlassungsbericht ist darzulegen, dass die Frage des Turnobilgatoriums im Rahmen einer umfassenden Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport überprüft und die Revision voraussichtlich auf den gleichen Zeitpunkt wie die NFA in Kraft treten wird.
Nrn. 6.2 und 6.3, Schlussbericht S. 41	Neues Bundesgesetz über die Vermessung	Das Politische Steuerungsorgan teilte die Auffassung der Projektgruppe, dass das ursprünglich im Rahmen der NFA in Aussicht genommene umfassende Projekt "Geoinformationsgesetz" für die weitere Bearbeitung vom Projekt NFA abzutrennen und nach eigenem Zeitplan weiterzuführen ist. Im Projekt NFA verbleibt einzig die Anpassung der gesetzlichen Finanzierungsbestimmungen betreffend die Amtliche Vermessung; dies im von der Projektgruppe vorgeschlagenen Sinn.

Inhaltsverzeichnis

Zusa	ammei	nfassung	5		
		rteidigung	9		
1.	-	angslage	9		
2.		ng gemäss NFA-Botschaft und Mandat	9		
3.		zliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen	9		
4.		henbericht der Projektgruppe	10		
5.		nlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans	10		
6.	Neue	Lösung: Gesetzesänderungen mit Kommentaren	11		
7.	Anpa	ssungen auf Verordnungsstufe	14		
8.	Erford	lerliche Anpassungen auf kantonaler Ebene	14		
9.	Ausw	irkungen	15		
	9.1	Personelle Auswirkungen, Anreizwirkungen und Effizienzgewinne	15		
	9.2	Finanzielle Auswirkungen	15		
	9.3	Auswirkungen der zentralen Beschaffungen auf die Regionen	16		
10.	Überg	gangsprobleme	17		
11.	Antra	g an das Leitorgan	17		
Anha	ang 1:	Synoptische Darstellung der Änderungen des Militärgesetzes (MG)			
		aufgrund der Armeereform XXI und der NFA (Bereich "Ausrüstung			
		der Armee")	18		
	ang 2:	Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone (Tabelle)	23		
	ang 3:	Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne (Tabelle)	24		
Anha	ang 4:	Übergangsprobleme aus Sicht des Bundes (Tabelle)	25		
Spo	ort		26		
1.		angslage	26		
2.	-	ig gemäss NFA-Botschaft und Mandat	27		
3.			28		
3. 4.	, 3 11				
᠇.	Beschlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans 28				

Э.	iveu	e Losung. Gesetzesanderungen mit Kommentaren	20
	5.1	Gesetzesänderungen aufgrund der Vorgaben gemäss NFA-Botschaft	
		und Mandat	28
	5.2	Stellungnahme der Projektgruppe zum Zusatzauftrag des Leitorgans	
		bezüglich des Turnobligatoriums	29
6.	Anp	assungen auf Verordnungsstufe	29
7.	Erfo	rderliche Anpassungen auf kantonaler Ebene	30
8.	Pers	sonelle und finanzielle Auswirkungen; Anreizwirkungen und Effizienzgewinne	30
	8.1	Freiwilliger Schulsport	30
	8.2	Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule	30
9.	Übe	rgangsprobleme	31
10.	Antr	ag an das Leitorgan	31
Anh	ang 5	: Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone (Tabelle)	32
Am	tliche	e Vermessung	33
1.	Aus	gangslage	33
2.	Auft	rag gemäss NFA-Botschaft und Mandat	35
3.	Zusa	ätzliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen	36
4.	Zwis	schenbericht der Projektgruppe	36
5.	Bes	chlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans	37
6.	Neu	e Lösung: Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Geo-	
	infor	mation; im Rahmen NFA Beschränkung der notwendigen Gesetzes-	
	ände	erungen auf den Bereich der Amtlichen Vermessung	37
7.	Anp	assungen auf Verordnungsstufe	39
8.	Erfo	rderliche Anpassungen auf kantonaler Ebene	39
9.	Aus	wirkungen	39
	9.1	Auswirkung der Änderungen im Bereich der Amtlichen Ver-	
		messung auf Effizienz, Effektivität und Anreize	39
	9.2	Finanzielle Auswirkungen	40
10.	Übe	rgangsprobleme	41
11.	Anträge an das Leitorgan		

Anhang 6:	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der Amt-				
	lichen Vermessung	42			
Anhang 7:	Kommentar zu den Erlassentwürfen in Sachen Amtliche Vermessung	44			
Anhang 8:	Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone (Tabelle)	47			
Anhang 9:	Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne (Tabelle)	48			
Anhang 10:	Übergangsprobleme aus Sicht des Bundes (Tabelle)	49			
Anhang 11:	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	50			

Zusammenfassung

I. Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung der Projektgruppe

Die Projektgruppe 6 hatte die Aufgabenbereiche Landesverteidigung, Sport und Vermessung zu bearbeiten. Dem Aufgabenbereich entsprechend setzte sie sich personell wie folgt zusammen:

Vorsitz: Frau Regierungsrätin D. Andres, BE

KantonsvertreterInnen: Frau O. Mattmann-Arnold, EDK

Herren U. Bregy, VS

F. Nick, AG

E. Roos, Sekretariat FDK; zeitweise vertreten durch

K. Stalder, Sekretär FDK

BundesvertreterInnen: Frau E. Thomet Luder, EFV

Herren J.-Ph. Amstein, swisstopo

U. Baumgartner, BASPO Ph. Ehrenberg, swissphoto

C. Herrli, EFV M. Krauer, VBS

seitens PL NFA: Herr F. Bangerter, PL NFA

Für die Bearbeitung der verschiedenen Themenbereiche bildete die Projektgruppe drei Untergruppen:

Untergruppe "Landesver Untergruppe "Sport": Untergruppe "Vermessung":

teidigung":

M. Krauer, VBS, Vorsitz

U. Bregy, VS U. Baumgartner, BASPO, Vorsitz J.-Ph. Amstein, swisstopo,

E. Thomet Luder, EFV
O. Mattmann-Arnold, EDK
Vorsitz

F. Nick, AG

E. Roos, Sekretariat FDK

Ab März 2003 hat sich die Projektgruppe zu insgesamt vier Sitzungen getroffen; die Untergruppen führten zusätzliche, eigene Sitzungen durch.

II. Ergebnis der Projektgruppenarbeit

Gemäss erster NFA-Botschaft¹ soll der logistische Bereich der Landesverteidigung (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial) neu ausschliesslich dem Bund obliegen; die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur alleinigen Bundessache. Bei der Behandlung der NFA-Botschaft hat das Parlament zudem entschieden, dass auch die Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen entfallen soll. Auf Gesetzesstufe ist diese Neuerung im Rahmen von Armee XXI bereits umgesetzt (Änderung des Militärgesetzes vom 4.10.2002, in Kraft seit 1.1.2004). In Konsequenz dieses Beschlusses hat das Parlament ferner die Verfassungsbestimmung gestrichen, wonach die Kantone unter gewissen Bedingungen ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen können.

In der Projektgruppenarbeit ging es darum, auf Gesetzesstufe die erstgenannte Verfassungsänderung umzusetzen und die im Militärgesetz erforderlichen Anpassungen auszuarbeiten. Zusätzlich hat die Projektgruppe die Stossrichtungen der resultierenden Änderungen verschiedener Verordnungen festgelegt. Im vorliegenden Schlussbericht zeigt die Projektgruppe zudem die notwendigen Anpassungen in den Kantonen, die personellen und finanziellen Auswirkungen der neuen Lösung auf Bund und Kantone sowie die absehbaren Übergangprobleme auf.

Beim **Sport** postuliert die NFA² den vollständigen Rückzug des Bundes aus dem freiwilligen Schulsport und bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule. Von der früher erwogenen Streichung des Drei-Stunden-Obligatoriums im Rahmen der NFA wurde aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses von 1999 dagegen bewusst abgesehen.³

Das Leitorgan NFA ist dann bei der Behandlung des Zwischenberichts der Projektgruppe auf das *Turnobligatorium* zurückgekommen. Es beauftragte die Projektgruppe, zur Diskrepanz zwischen dem in der Sportförderungsverordnung nach wie vor verankerten Obligatorium und dem erfolgten finanziellen Rückzug des Bundes Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung beantragt die Projektgruppe im vorliegenden Schlussbericht, auf eine Behandlung dieser Frage im NFA-Projekt zu verzichten und sie im Rahmen einer in der soeben begonnenen Legislaturperiode ohnehin anstehenden umfassenden Überarbeitung der Bundesgesetzge-

¹ BBI **2001** 2414 f. // FF **2001** 2276

² BBI **2001** 2448 // FF **2001** 2310

³ BBI **2001** 2456 // FF **2001** 2317 f.

bung über Turnen und Sport zu lösen.

Was den anvisierten Rückzug des Bundes aus dem freiwilligen Schulsport und bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule betrifft, hat die Projektgruppe die erforderlichen Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sowie in der Sportförderungsverordnung ausgearbeitet. Ebenso zeigt die Projektgruppe im vorliegenden Schlussbericht die notwendigen Anpassungen in den Kantonen sowie die personellen und finanziellen Auswirkungen der neuen Lösung auf Bund und Kantone auf. Namhafte Übergangsprobleme für Bund und Kantone hat sie keine ausgemacht.

Im Bereich **Vermessung** soll neu ein einziges Gesetz die rechtliche Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich raumbezogene Informationen darstellen⁴; es wird sich auf den vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel 75a stützen. An den Zuständigkeiten soll grundsätzlich nichts geändert werden. Die Landesvermessung soll auch künftig ausschliesslich Sache des Bundes sein. Im Aufgabenbereich "Amtliche Vermessung" soll die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone weiter entwickelt werden. Die weiteren Informationen über Grund und Boden sollen effektiver und effizienter verwaltet und zur Verfügung gestellt werden, so dass die Akteure des Immobilienhandels, der Wirtschaft und der Politik zuverlässige, aktuelle und vollständige Informationen erhalten.

Der wesentlichste Inhalt des Zwischenberichts der Projektgruppe zum Bereich Vermessung war das Normenkonzept für ein solches – umfassendes – Geoinformationsgesetz (GeoIG).

Bei Vorliegen des Gesetzes zeigte sich dann, dass dessen Inhalt den Rahmen der NFA sprengen würde. Im vorliegenden Schlussbericht beantragt die Projektgruppe deshalb, im Rahmen der NFA lediglich die für die *Amtliche Vermessung*⁵ erforderlichen Anpassungen im Schlusstitel des ZGB vorzunehmen. Diese Anpassungen liegen vor. Was die Beitragssätze für die Amtliche Vermessung betrifft, beantragt die Projektgruppe den Erlass einer neuen Parlamentsverordnung, welche ebenso wie der bestehende Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung nicht dem Referendum untersteht. Auch die neue Parlamentsverordnung liegt ausgearbeitet vor.

Zur Illustration und Kenntnisnahme legt die Projektgruppe ihrem Schlussbericht das erwähnte umfassende GeolG ebenfalls bei. Dieses Gesetz beinhaltet auch die Bestimmungen betreffend die Amtliche Vermessung, so dass auf das Inkrafttreten des GeolG hin die Be-

-

⁴ BBI **2001** 2422 // FF **2001** 2283

⁵ Im Gegensatz zur Landesvermessung und zu den übrigen Geodaten war die Amtliche Vermessung seit Beginn stets Bestandteil des NFA-Projekts.

stimmungen zur Amtlichen Vermessung im ZGB aufgehoben werden können. Die neue Parlamentsverordnung dagegen wird bestehen bleiben.

Auch für den Bereich "Amtliche Vermessung" zeigt die Projektgruppe im vorliegenden Schlussbericht schliesslich die notwendigen Anpassungen in den Kantonen, die personellen und finanziellen Auswirkungen der neuen Lösung auf Bund und Kantone sowie die absehbaren Übergangprobleme auf. Eine Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) ist vorderhand nicht erforderlich.

Landesverteidigung

1. Ausgangslage

Die Bundesverfassung gibt den Kantonen die Kompetenz zur Beschaffung von Teilen der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung. Das Militärgesetz überträgt den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung den Kantonen. Die Verantwortung für das Korpsmaterial und das übrige Armeematerial liegt beim Bund. Für Beschaffung, Unterhalt und Ersatz werden die Kantone vom Bund entschädigt.

2. Auftrag gemäss NFA-Botschaft und Mandat

Die Verantwortung für den logistischen Bereich (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial) liegt neu ausschliesslich beim Bund. Damit werden die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung vollständig zur Bundessache.

3. Zusätzliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen

Bei der Behandlung der NFA-Botschaft hat das Parlament entschieden, Absatz 2 von Artikel 60 BV ganz zu streichen, was bedeutet, dass auch die Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen entfällt. Auf Gesetzesstufe ist diese Neuerung im Rahmen von Armee XXI bereits umgesetzt (Änderung des Militärgesetzes vom 4.10.2002).

Vorgängig des Beschlusses des Nationalrats als Zweitrat liess seine vorberatende Kommission bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchführen. Dabei fand das Vorhaben bei den Kantonen eine breite Zustimmung. Verschiedene Westschweizer Kantone stimmten allerdings nur der Streichung der Verfassungsgrundlage für die kantonalen Truppen zu und wollten die mit der NFA gestrichene Kompetenz für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung wieder aufnehmen. Im gleichen Sinne liess sich die Konferenz der Westschweizer Militärdirektoren in einem Schreiben vom 6. März 2003 an den Chef VBS vernehmen.

In Konsequenz seines Beschlusses zu Art. 60 Abs. 2 BV hat das Parlament zudem den zweiten Satz des Absatzes 3 von Artikel 58 BV gestrichen, wonach die Kantone unter gewissen Bedingungen ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen können.

4. Zwischenbericht der Projektgruppe

Zum Bereich Landesverteidigung unterbreitete die Projektgruppe bereits in ihrem Zwischenbericht vom 29. April 2003 an das Leitorgan die ausformulierten Vorschläge für sämtliche erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Offen blieben einzig noch einzelne Fragen zur finanziellen Lastenverschiebung zwischen dem Bund und den Kantonen, zu den mit den neuen Lösungen verbundenen Anreizwirkungen und Effizienzgewinnen sowie bezüglich des Übergangs zum neuen Regime.

5. Beschlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans

Sowohl das Leitorgan an seiner Sitzung vom 3. Juli 2003 als auch das Politische Steuerungsorgan am 15. September haben von den Vorschlägen der Projektgruppe im Bereich Landesverteidigung zustimmend Kenntnis genommen.

Mit Blick auf die Erstellung einer globalen Lastenverschiebungsbilanz Bund – Kantone für den Vernehmlassungsbericht NFA wurde der Untergruppe "Landesverteidigung" von der Projektleitung Ende September noch die Aufgabe übertragen, die im Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002 im *Bevölkerungsschutz* an die finanzschwachen Kantone ausbezahlten Finanzkraftzuschläge auszuweisen.⁶

rungsschutz noch in der NFA nicht mehr vorgesehene Finanzkraftzuschläge ausbezahlt worden sind, musste sich die Untergruppe "Landesverteidigung" dieser Aufgabe trotzdem noch annehmen.

⁶ Der neu organisierte Bevölkerungsschutz – das entsprechend revidierte Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft – bildet an sich nicht Gegenstand der NFA. Weil für die NFA-Lastenverschiebungsbilanz jedoch auf die Jahre 2001/2002 abgestellt wird und in diesen Jahren beim Bevölke-

- 11 -

6. Neue Lösung: Gesetzesänderungen mit Kommentaren

Im Militärgesetz (MG; SR 510.10) sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

a. Beschaffung der persönlichen Ausrüstung (Art. 106 ff. MG):

Siebter Titel: Armeematerial

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 105 Armeematerial

Das Armeematerial umfasst:

- a. die persönliche Ausrüstung
- b. das übrige Armeematerial.

Kommentar:

Im Rahmen der Armeereform XXI werden neue Begriffe im Materialsektor eingeführt. Ausgehend vom Oberbegriff "Armeematerial" (bisher Ausrüstung der Armee) wird das gesamte Armeematerial in zehn Klassen eingeteilt. Für die Gesetzesstufe soll der neue Oberbegriff eingeführt und der nicht mehr verwendete Begriff "Korpsmaterial" gestrichen werden. Beibehalten werden muss im Gesetz die "persönliche Ausrüstung". Die Unterteilung des "übrigen Armeematerials" erfolgt auf untergeordneter Stufe. Das Projekt NFA bleibt von diesen rein begrifflichen Änderungen unbeeinflusst; es soll aber die Gelegenheit dieser Gesetzesrevision für die Bereinigung der Begriffe genutzt werden.

Art. 106 Beschaffung

Kommentar:

Der Bund wird durch die Streichung der kantonalen Beschaffungskompetenz für Teile der Bekleidung und Ausrüstung in Artikel 60 BV allein zuständig für die Beschaffung der gesamten Ausrüstung der Armee bzw. des gesamten Armeematerials. Eine Entschädigung der Kantone für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung wird obsolet,

¹ Der Bund beschafft das Armeematerial.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

- 12 -

ebenfalls die Kompetenzdelegation an den Bundesrat (Abs. 2), die ihre Begründung hauptsächlich in der Aufgabenteilung mit den Kantonen fand. Nötigenfalls liessen sich

de lege ferenda nur noch an die Beschaffungsinstanzen des Bundes gerichtete

Vorschriften des Bundesrates auf Artikel 150 Absatz 1 MG abstützen.

Art. 106a (neu) Bewirtschaftung und Unterhalt

¹ Der Bund sorgt für die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Armeematerials.

² Er kann die Kantone gegen Entschädigung mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt be-

auftragen.

Kommentar:

Auch nach dem Wegfall der kantonalen Verantwortlichkeiten soll der Bund die Kantone, wo es sinnvoll ist, mit Bewirtschaftungs- und Unterhaltsarbeiten über den Abschluss bilateraler Verträge beauftragen können. Diese Möglichkeit soll hier – für alle Arten des Armeematerials – ausdrücklich vorgesehen werden (Abs. 2), im Nachgang zum Grund-

satz in Absatz 1.

Art. 107

Aufgehoben.

Kommentar:

Nach Aufhebung der Zuständigkeit der Kantone für Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung erübrigt sich die Regelung bezüglich Verfügungsberechtigung über das Armeematerial.

b. Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung (Art. 110 ff. MG):

Art. 110 Abs. 2 und Art. 111

Aufgehoben.

Kommentar:

Wenn die logistische Vollzugsverantwortung künftig neu ausschliesslich beim Bund liegt (Ziff. 6.1.1.3 NFA-Botschaft), entfällt auch der entsprechende Vollzugsauftrag an die Kantone (Art. 110 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2). Der in Artikel 111 Absatz 1 enthalte-

ne Grundsatz ergibt sich auch aus Artikel 110 Absatz 1, weshalb der ganze Artikel 111 gestrichen werden kann.

c. Bewirtschaftung des Korps- und übrigen Armeematerials:

3. Kapitel (Art. 115)

Aufgehoben.

Kommentar:

Nachdem der Bund die ausschliessliche Verantwortung im logistischen Bereich übernimmt, wird der Erlass entsprechender Vorschriften an die Adresse der Kantone obsolet. Nötigenfalls liessen sich – de lege ferenda nur noch an die Beschaffungsinstanzen des Bundes gerichtete – Vorschriften des Bundesrates auf Artikel 150 Absatz 1 MG abstützen. Hinsichtlich des Grundsatzes vgl. auch Artikel 106a (neu) MG.

d. Weitere Anpassungen:

Art. 149a erster Satz

Der Bundesrat kann Einrichtungen und Material der Armee für Massnahmen der internationalen Friedensförderung zur Verfügung stellen. ...

Kommentar:

Anpassung eines Begriffs an Artikel 106.

Anhang 1 vermittelt eine synoptische Übersicht über die Änderungen des Militärgesetzes im Bereich "Ausrüstung der Armee" als Folge der Reform "Armee XXI" vom 4. Oktober 2002 und der NFA.

7. Notwendige Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die in Kapitel 6 vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes ziehen folgende Änderungen von Verordnungen nach sich:

- Verordnung über die persönliche Ausrüstung (VPAus; SR 514.10):
 - Artikel 2 Absatz 2 ist aufzuheben. Nach dem Wegfall der Zuständigkeit der Kantone für Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung (und nach der Abschaffung der kantonalen Truppen) erübrigt sich diese Bestimmung.
- Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung (VPAus-VBS; SR 514.101):
 Terminologische Anpassungen in diversen Bestimmungen (überall, wo von kantonalem Zeughaus oder von Zeughaus mit kantonalen Aufgaben die Rede ist).
- Verordnung über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung (SR 514.103):
 Es wird zu prüfen sein, ob die Verordnung aufgehoben werden kann, da sie primär die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone im Bereich Beschaffung und die Entschädigung der Kantone regelt. Die übrigen Punkte ergeben sich unter Umständen aus der

Organisationsverordnung für das VBS.

Verordnung über die Ausrüstung der Armee (VAA; SR 514.21):

Es wird weiter zu prüfen sein, ob auch diese Verordnung aufgehoben werden kann, da sie primär die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone im Bereich *Verwaltung, Lagerung und Unterhalt* der Ausrüstung und die Entschädigung der Kantone regelt. Falls die Kantone weiterhin im Auftragsverhältnis Aufgaben wahrnehmen sollen, wäre diese Verordnung das geeignete Gefäss für allfällige detaillierte Vorgaben des Bundesrates.

8. Erforderliche Anpassungen auf kantonaler Ebene

Für die bisherigen kantonalen Kompetenzen zur Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung bestehen keine spezifischen kantonalen gesetzlichen Grundlagen; demzufolge sind keine Anpassungen kantonaler Gesetze notwendig (s. auch Tabelle im *Anhang 2*).

Anpassungen seitens der Kantone sind bei den Lieferverträgen und dem Bestellverfahren mit den bisherigen Lieferanten erforderlich. Dazu bedarf es für die Kantone einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren.

Was die Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft betrifft, sei auf Kapitel 9.3 verwiesen.

9. Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen, Anreizwirkungen und Effizienzgewinne (vgl. auch tabellarische Darstellung in *Anhang 3*)

Der vollständige Schritt zur Bundessache wird optimierte Lösungen für Unterhalt und Bewirtschaftung der persönlichen Ausrüstung ermöglichen. Damit wird mittelfristig ein Personalabbau realisierbar sein; zudem können personelle Doppelspurigkeiten abgebaut und administrative Abläufe vereinfacht werden. Das Ausmass ist jedoch zur Zeit noch nicht quantifizierbar. Parallel zum Abbau des Personals beim VBS wird auch das Kantonspersonal zu reduzieren sein. Bei der "Bürgernähe" sind zwar gewisse Abstriche zu machen; der Bürger nimmt im Alltag allerdings kaum wahr, ob logistische Aufgaben durch den Kanton oder den Bund wahrgenommen werden. Bezüglich der Auswirkungen der Zentralisierungen auf die regionale Wirtschaft sei auf Kapitel 9.3 verwiesen.

Die Konzentration aller Beschaffungen, des Unterhalts und der Verarbeitungen beim Bund vermindert den Koordinationsbedarf zwischen den bisher involvierten kantonalen und eidgenössischen Beschaffungsstellen, stärkt den Wettbewerb zwischen den AnbieterInnen und führt zu wirtschaftlicherem Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Zahl der Produktionsstätten und Lagerorte wird sich verringern. Die Einsparungen bei den jährlichen Beschaffungskrediten werden die zweistellige Millionengrenze deutlich übersteigen resp. bei den einzelnen Beschaffungsprojekten prozentual zwischen 20 und 50% liegen.

9.2 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Zentralisierungen führen nicht zu einer eigentlichen Lastenverschiebung von den Kantonen auf den Bund, denn die Kantone, welche im Rahmen der heutigen Aufgabenteilung logistische Aufgaben erfüllen, werden heute vom Bund dafür entschädigt. Nach neuer Regelung erfüllt der Bund diese Aufgaben grundsätzlich alleine. Der Aufwand im Eigenbereich wird somit zunehmen; dafür entfallen bzw. verringern sich die Entschädigungen an die Kantone. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Bund die Kantone künftig auf der Basis von *Vollkosten* entschädigen wird, insoweit er diese in die Aufgabenerfüllung einbezieht.

Insgesamt dürften sich die Lasten von Bund und Kantonen in den Bereichen persönliche Ausrüstung und übriges Armeematerial wie folgt verschieben (Zahlenbasis 2001/2002):

Tabelle 1: Lastenverschiebung Bund – Kantone bei der Landesverteidigung (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial (in 1000 Franken)

Beiträge des Bundes an die Kantone	bisher: Abgeltung von Teilkosten				
an die Nantone	2001	2002	Durchschnitt 2001/2002		
	41'998	40'200	41'099		
	neu mit NFA: Abgeltung der Vollkosten		Vollkosten	Lastenverschiebung durch NFA:	
	2001	2002	Durchschnitt 2001/2002	Belastung Bund / Entlastung Kantone:	
	48'297	46'230	47'263	6'164	

Bezüglich der Interpretation der oben stehenden Lastenverschiebung sei auch auf das nachfolgende Kapitel 10 verwiesen.

Wie in Kapitel 5 erwähnt, wurde der Projektgruppe zusätzlich die Aufgabe übertragen, bezogen auf den Durchschnitt der Rechnungsjahre 2001 und 2002 auch die im *Bevölkerungsschutz* aus dem Wegfall der Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone resultierende Lastenverschiebung Bund – Kantone zu ermitteln. Gemäss der von der Eidg. Finanzverwaltung erstellten so genannten Finanzausgleichsbilanz beliefen sich diese Finanzkraftzuschläge im besagten Zweijahresdurchschnitt in 1'000 Franken auf einen Wert von 4'582, d.h. auf rund 4,6 Millionen Franken.

9.3 Auswirkungen der zentralen Beschaffungen auf die Regionen

Zwischen einer Zentralisierung der Beschaffung von Armeematerial und der regionalen Wirtschaft besteht naturgemäss ein Spannungsfeld. Unter diesem Blickwinkel muss die vorgesehene Zentralisierung allerdings differenziert beurteilt werden:

- Bereits heute ist es schwierig, das kantonale Beschaffungswesen aufrecht zu erhalten. Vermehrt sind im lokalen Gewerbe die notwendigen fachlichen Kompetenzen nicht mehr vorhanden.
- Die Arbeitsvergaben durch den Bund erfolgen anhand von Offerten, teilweise ebenfalls an ausländische Unternehmen.
- Die ansässigen Kleinunternehmer und Kleinsattlerbetriebe sind gegenüber technisch modern eingerichteten Grossbetrieben und ausländischen Unternehmen preislich nicht mehr konkurrenzfähig.
- Insbesondere für die bereits wirtschaftlich schwachen Randregionen entsteht jedoch ein volkswirtschaftlicher Nachteil durch den Wegfall von Aufträgen an die einheimischen Kleinbetriebe.

10. Übergangsprobleme

Die Beschaffung und der Unterhalt des Armeematerials werden mit der NFA durch den Bund zentral gesteuert. Der Bund kann die Kantone gegen eine Vollkostenansatz-Entschädigung mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt beauftragen (vgl. auch Tabelle in *Anhang 4*). Mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung wird die Zentralisierung auf Stufe Bund zu einer Reduktion der Aufträge an die Kantone führen. Damit der entsprechende Personalabbau bei den Kantonen sozialverträglich realisiert werden kann, muss dieser Rückgang in einem politisch akzeptablen Rhythmus erfolgen. In der Übergangsphase wird deshalb der Bund zusätzliche Ausgaben aufgrund des Vollkostenansatzes übernehmen müssen. Parallel dazu haben die Kantone den Personalabbau umzusetzen. Die Übergangsfrist kann man zur Zeit auf rund fünf Jahre schätzen; sie wird aber je nach Kanton verschieden sein und letztlich in erheblichem Masse von heute nicht präzise abwägbaren politischen Umständen abhängen.

Bezüglich Übergangsprobleme bei den Kantonen sei zudem auf das vorstehende Kapitel 8 verwiesen.

11. Antrag an das Leitorgan

Es bestehen keine Differenzen zum Mandat; das Leitorgan hat bezüglich des Bereichs Landesverteidigung keine Entscheide zu treffen.

Anhänge 1 – 4

- 18 - <u>Anhang 1</u>

Änderungen des Militärgesetzes (MG) aufgrund der Armeereform XXI und der NFA (Bereich "Ausrüstung der Armee")

MG vom 3.2.95	MG-Änderung "Armee XXI" vom 4.10.02	MG-Änderung "NFA" (Entwurf)	
	(Inkraftsetzung auf 1.1.2004))		
Siebter Titel: Ausrüstung der Armee 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		Siebter Titel: Armeematerial 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 105 Ausrüstung Die Ausrüstung der Armee umfasst: a. die persönliche Ausrüstung; b. das Korpsmaterial; c. das übrige Armeematerial.		Art. 105 Armeematerial Das Armeematerial umfasst: a. die persönliche Ausrüstung; b. das übrige Armeematerial.	
Art. 106 Beschaffung des Materials		Art. 106 Beschaffung	
¹ Der Bund beschafft die persönliche Bewaffnung, das Ordonnanzschuhwerk, das Korps- und das übrige Armeematerial. Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen weitere Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bezeichnen, die vom Bund zu beschaffen sind.		¹ Der Bund beschafft das Armeematerial.	
² Die Kantone beschaffen die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen und liefern sie dem Bund ab. Der Bundesrat erlässt dafür Vorschriften.	Abs. 2 erster Satz ² Die Kantone beschaffen die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung und liefern sie dem Bund ab		
³ Der Bundesrat bestimmt die Entschädigung, die der Bund den Kantonen für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung leistet.		³ Aufgehoben	

		Art. 106a (neu) Bewirtschaftung und Unterhalt ¹ Der Bund sorgt für die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Armeematerials. ² Er kann die Kantone gegen Entschädigung mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt beauftragen.
Art. 107 Verfügungsberechtigung ¹ Der Bund verfügt über die persönliche Ausrüstung, das Korps- und das übrige Armeematerial.		Art. 107 Aufgehoben
² Die Kantone verfügen darüber, wenn sie Truppen aufbieten; vorbehalten bleiben die Rechte des Bundes.	² Aufgehoben	
Art. 108 Vorrat Der Bund stellt einen angemessenen Vorrat an Versorgungsgütern bereit, damit die Armee ihren Auftrag erfüllen kann.		
Art. 109 Armeetiere und Fahrzeuge ¹ Der Bundesrat kann die private Anschaffung und Haltung von Armeetieren sowie die private Anschaffung von armeetauglichen Fahrzeugen erleichtern.		
² Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Haltern von Armeetieren und armeetauglichen Fahrzeugen Beiträge zugesichert werden dürfen.		

2. Kapitel: Persönliche Ausrüstung	
Art. 110 Grundsätze	
¹ Die Angehörigen der Armee werden vom Bund unentgeltlich ausgerüstet.	
² Die Kantone sorgen für Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erlässt dafür Vorschriften. Der Bund vergütet den Kantonen die entsprechenden Kosten.	² Aufgehoben
³ Der Bundesrat regelt Instandstellung, Ersatz und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung. Er bestimmt, wie weit sich die Angehörigen der Armee an den Kosten beteiligen müssen.	
Art. 111 Abgabe der persönlichen Ausrüstung	
¹ Die Rekruten und die andern Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schulen werden aus Beständen des Bundes ausgerüstet.	Art. 111 Aufgehoben
² Die übrigen Angehörigen der Armee werden von den Kantonen ausgerüstet.	
Art. 112 Aufbewahrung und Unterhalt	
¹ Die Angehörigen der Armee sorgen für die sichere Aufbewahrung und die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung sowie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände.	
² Verletzen Angehörige der Armee diese Pflichten oder missbrauchen sie die Ausrüstung, so kann ihnen diese abgenommen werden.	

Art. 113 Inspektionspflicht Der Bundesrat kann vorsehen, dass Gefreite und Soldaten ihre persönliche Ausrüstung an Inspektionen kontrollieren lassen müssen.		
Art. 114 Eigentum und Verwendung ¹ Die persönliche Ausrüstung bleibt Eigentum des Bundes. Sie darf von den Angehörigen der Armee nicht veräussert oder verpfändet werden.		
² Der Bundesrat bezeichnet die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die im Zivilschutz weiterzuverwenden sind.	² Aufgehoben	
³ Er bezeichnet die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.		
⁴ Die Angehörigen der Armee dürfen die persönliche Ausrüstung nicht für private Zwecke verwenden; das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport regelt die Ausnahmen.		
3. Kapitel: Korps- und übriges Armeematerial		3. Kapitel Aufgehoben
Art. 115		
¹ Der Bundesrat regelt die Verwaltung, die Lagerung und den Unterhalt des Korpsmaterials und des übrigen Armeematerials sowie die Vergütung des Bundes an die Kosten der Kantone.		
² Das Korpsmaterial ist so zu lagern, dass es von der Truppe leicht behändigt werden kann. Der Generalstabschef bestimmt die Einzelheiten.	Abs. 2 zweiter Satz 2 Die Armeeführung bestimmt die Einzelheiten.	

Art. 149a Massnahmen zur Friedensförderung Der Bundesrat kann Einrichtungen und Ausrü tung der Armee für Massnahmen der internationalen Friedensförderung zur Verfügung stellen. I kann für solche Massnahmen juristische Persone des privaten Rechts unterstützen, gründen ode sich an solchen beteiligen.	r n	Art. 149a erster Satz Der Bundesrat kann Einrichtungen und Material der Armee für Massnahmen der internationalen Friedensförderung zur Verfügung stellen
---	--------	--

Anhang 2

Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone

Gesetzgebung auf kantona-		Anpassungen im innerkantona- len Verhältnis und im Verhält- nis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dring- lichkeit / offene Fragen
PGr. 6, Landesverteidi- gung				
Landesverteidigung	Keine Gesetzesanpassungen erforderlich	 wirtschaftliche Auswirkungen gegenüber den jetzigen Leistungserbringern, da weniger Aufträge an das Kleingewerbe vergeben werden Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren für die notwendigen Anpassungen seitens der Kantone bei den Lieferverträgen und dem Bestellverfahren mit den bisherigen Lieferanten 	Die Auswirkungen gestalten sich kostenneutral (parallele Reduktion der Ausgaben und Einnahmen)	Inkraftsetzungsjahr NFA = ? (Vorlauf- zeit von mindes- tens 3 Jahren für Anpassungen sei- tens der Kantone bei den Lieferver- trägen und beim Bestellverfahren mit den bisherigen Lieferanten)

Anhang 3

Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne (Bereich Landesverteidigung)

Militär (pers. Ausrüstung, übriges Armeematerial)		Punkte	Durchschnitt	Kommentar
	1.1 Werden Verfahrenswege kürzer?	2		ja, mit Neuorganisation Zentralisierung, weniger Kantone involviert
l	1.2 Werden Kompetenzen gebündelt?	2		dito
Effizienz	1.3 Werden personelle Doppelspurigkeiten abgebaut?	1		ja, in Teilbereichen
Eff	1.4 Können grössere Mengen zu geringeren Durchschnittskosten bewältigt werden?	2		ja, durch zentrale Beschaffung und Unterhalt
	1. Effizienz Total	7	1.8	
	2.1 Entsprechen Leistungen stärker den Bedürfnissen der Bürger?	0		der Bürger nimmt kaum wahr, ob Aufgabe von Kanton oder Bund wahrgenommen wird
/ität	2.2 Fallen Entscheidungen näher beim Bürger?	-1		nein, Entscheide gehen vom Bürger weg
Effektivität	2.3 Wird der "Eindruck von Bürokratie" abgebaut?	1		vereinfachte Abläufe, weil weniger beteiligte Partner
<u> </u>	2.4 Können Ziele einfacher und/oder schneller erreicht werdern?	2		kürzere Entscheidungswege, weil Konsultation mit Kantonen weitgehend wegfallen
	2. Effektivität Total	2	0.5	
	3.1 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Prioritätenordnung abgebaut?	0		nein, schon bisher wurde Priorität zentral gesteuert
Φ	3.2 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionsmenge abgebaut?	2		ja, weil weniger Lagerorte, weniger Produktionsdorte und weniger Unterhaltsstellen
Anreize	3.3 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionskosten abgebaut?	2		ja, weil zentrale Verarbeitung automatisch weniger Kosten verursacht.
∢	3.4 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen abgebaut?	0		Beurteilung schwierig
	3. Anreize Total	4	1.0	
Durch	schnitt Total		1.1	

Anhang 4

<u>Übergangsprobleme aus Sicht des Bundes</u> (Bereich Landesverteidigung)

Art des finanztechnischen Übergangsproblems 1)	Mutmasslicher Umfang in Mio Franken am Jahresende 2006	Lösungsansatz
Gestützt auf eine Abgeltung nach Teilkosten (heutiger Ansatz) sind im Finanzplan 2006 gemäss BRB vom 20.8.03 rund 24 Mio. für den Unterhalt des Armeematerials durch die Kantone eingestellt. Infolge der geplanten Einführung einer Vollkostenentschädigung im Rahmen des NFA (neuer Ansatz) zeichnet sich ein jährlicher Mehrbedarf von 10-15% ab.		

Nachschüssiges Beitragssystem, langfristige Beitragszusicherungen, andere

Sport

1. Ausgangslage

In den von der NFA erfassten Teilbereichen des Sport präsentiert sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt:

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0; Fassung gemäss Ziffer I des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988, als Konsequenz erster Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen):
 - II. Turnen und Sport in der Schule
 - Art. 2 1. Obligatorischer Turn- und Sportunterricht
 - ³ Der Bund kann den Kantonen Lehrmittel zur Verfügung stellen.
 - Art. 4 3. Freiwilliger Schulsport

Der Bund kann den freiwilligen Schulsport koordinieren.

- Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung, SR 415.01), in Kraft seit dem 1. Januar 1988:
 - 1. Kapitel: Turnen und Sport in der Schule
 - 1. Abschnitt: Obligatorischer Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen Art. 3 Unterricht, Lehrmittel
 - ² Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission stellt den Kantonen Lehrmittel zur Verfügung und bestimmt, wem diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sie nimmt dabei Rücksprache mit der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale.
 - 3. Abschnitt: Freiwilliger Schulsport

Art. 6

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht freiwilliger Schulsport angeboten wird.
- ² Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission koordiniert den freiwilligen Schulsport und ist Verbindungsorgan für seine internationalen Anlässe.

8. Kapitel: Eidgenössische Sportkommission

Art. 46 Aufgaben im Bereich Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen

¹ Die ESK gibt Lehrmittel heraus

2. Auftrag gemäss NFA-Botschaft und Mandat

Die NFA-Botschaft vom 14. November 2001⁷ macht bezüglich des Bereichs Sport folgende Vorgaben:

Ziffer 6.2.2 Turnen und Sport in der Schule:
 "Der anvisierte Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule verlangt eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förde-

• Ziffer 6.4.1 Turnen und Sport:

rung von Turnen und Sport."

"Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage: Streichung des Drei-Stunden-Obligatoriums des Bundes im Bereich Turnen und Sport in der Schule sowie Rückzug des Bundes aus den Bereichen Jugend&Sport-Förderbeiträge und Leiterausbildung, einschliesslich Sportfachkurse der Kantone. Die Streichung der Bundeskompetenz, Vorschriften über den Jugendsport zu erlassen sowie den Sportunterricht an Schulen obligatorisch zu erklären, hätte eine entsprechende Modifikation von Artikel 68 Absatz 3 BV zur Folge. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass namentlich der vorgeschlagene Verzicht auf das Drei-Stunden-Obligatorium des Bundes auf zum Teil heftigen Widerstand gestossen ist. Eine Ausklammerung dieses umstrittenen Bereichs ist zu verantworten: Dieser Bereich hat für die Gesamtwirkung der NFA-Reform keine wesentliche Bedeutung.

Hingegen bleibt der Vorschlag nach einem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule unbestritten. Der Bundesrat wird im Rahmen der zweiten NFA-Botschaft eine entsprechende Gesetzesrevision vorlegen (vgl. Ziff. 6.2.2)."

⁷ BBI **2001** 2448 resp. BBI **2001** 2456

Als indirekte Konsequenz des Vernehmlassungsverfahrens wurde den Anliegen der Kantone durch eine Änderung von Artikel 1 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport⁸ mit einem modifizierten Grundsatz über den obligatorischen Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen Rechnung getragen.

3. Zwischenbericht der Projektgruppe

Auch zum Bereich Sport unterbreitete die Projektgruppe bereits in ihrem Zwischenbericht vom 29. April 2003 an das Leitorgan die ausformulierten Vorschläge für sämtliche erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Auch für den Sport blieben im Zwischenbericht noch einzelne Fragen offen, solche zu den mit den neuen Lösungen verbundenen Anreizwirkungen und Effizienzgewinnen wie auch solche betreffend den Übergang zum neuen Regime.

4. Beschlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans

Sowohl das Leitorgan an seiner Sitzung vom 3. Juli 2003 als auch das Politische Steuerungsorgan am 15. September haben von den Vorschlägen der Projektgruppe im Bereich Sport zustimmend Kenntnis genommen.

Indessen beauftragte das Leitorgan die Projektgruppe, zusätzlich noch zur Diskrepanz zwischen dem in der Sportförderungsverordnung nach wie vor verankerten Turnobligatorium und dem erfolgten finanziellen Rückzug des Bundes Stellung zu nehmen.

5. Neue Lösung: Gesetzesänderungen mit Kommentaren

5.1 Gesetzesänderungen aufgrund der Vorgaben gemäss NFA-Botschaft und Mandat

Im **Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)** sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Art. 2 Abs. 3
 Aufgehoben.
- Art. 4
 Aufgehoben.

•

⁸ Änderung vom 25. September 2000, in Kraft seit 1. November 2000

Die entsprechenden Vorgaben sind aus Sicht der bundesrätlichen Botschaft, dem Ergebnis der bisherigen parlamentarischen Beratung sowie dem Mandat des Politischen Steuerungsorgans zwingend. Es bestehen weder ein Interpretationsspielraum noch eine Option für eine Bundesbeteiligung.

5.2 Stellungnahme der Projektgruppe zum Zusatzauftrag des Leitorgans bezüglich des Turnobligatoriums

Die Projektgruppe erinnert daran, dass die Frage des Turnobligatoriums aufgrund der Vernehmlassung zum NFA-Konkretisierungsbericht vom 31. März 1999 bewusst aus dem NFA-Projekt ausgeklammert worden ist. Ihrer Meinung nach ist eine Wiederaufnahme der Thematik in die *NFA*-Vorlage deshalb nicht opportun.

Die Projektgruppe anerkennt jedoch die grundsätzliche Problematik. Sie befürwortet deshalb, dass das Problem ausserhalb des NFA-Projekts im Rahmen einer in der soeben begonnenen Legislaturperiode ohnehin anstehenden umfassenden Überarbeitung der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport behandelt wird (vgl. *Antrag* in Kap. 10). Der Zeitplan des VBS für diese Überarbeitung sieht folgendermassen aus:

Phase 1 2003/04 Vorverfahren

- 20.03.03 Auftrag Vorsteher VBS
- Definition Projektorganisation
- Evaluation der Bedürfnisse
- Vergleichende Studien mit Ausland

Phase 2 2005/06 Rechtsetzungsverfahren

- Vernehmlassungsverfahren
- Botschaft
- Parlamentarische Behandlung
- Inkrafttreten auf den 01.01.07

6. Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die in Kapitel 5.1 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden in der *Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.01)* folgende Anpassungen nach sich ziehen:

- Art. 3 Abs. 2
 Aufgehoben.
- Art. 6 Abs. 2
 Aufgehoben.
- Art. 46 Abs. 1
 Aufgehoben.

7. Erforderliche Anpassungen auf kantonaler Ebene

Für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule ist allenfalls eine neue Form der interkantonalen Trägerschaft mit einer gesamtschweizerischen Koordination zur Gewährleistung der Qualität und der "Einheitlichkeit" zu finden (s. auch *Anhang 5*).

8. Personelle und finanzielle Auswirkungen; Anreizwirkungen und Effizienzgewinne

8.1 Freiwilliger Schulsport

Nachdem der freiwillige Schulsport im Jahr 1988 kantonalisiert wurde, geht es im jetzigen Zeitpunkt nur noch um die Frage der Streichung der Möglichkeit der Koordination durch den Bund. Gemäss heutiger Regelung in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport kann der Bund den freiwilligen Schulsport koordinieren; er hat dies bisher aber unterlassen. Der Bund hat in diesem Bereich somit keine personellen Ressourcen eingesetzt; es sind ihm auch keine Kosten erwachsen. Deshalb bewirkt eine Aufhebung des erwähnten Artikels 4 keine Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen.

8.2 Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule

Die Bearbeitung einer Lehrmittelreihe erfolgt in der Regel in einem Rhythmus von 15 bis 20 Jahren. Gegenwärtig fallen lediglich minimale Kosten für die laufende Bearbeitung der Nachdrucke an. Die dem Bundesamt für Bauten und Logistik erwachsenden Druckkosten werden zudem zum grössten Teil durch Verkaufseinnahmen finanziert.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt können bezüglich der Kosten einer künftig von den Kantonen zu bearbeitenden und herauszugebenden neuen Lehrmittelreihe keine gesicherten Aussagen gemacht werden. Mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe ist erst nach dem Jahr 2010 zu rechnen.

Insgesamt hält die Projektgruppe deshalb dafür, bei den Lehrmitteln ebenfalls keine Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen einzustellen; dies auch unter Berücksichtigung, dass die durchschnittliche jährliche Belastung in der Vergangenheit deutlich weniger als 500'000 Franken betragen hat.

9. Mögliche Übergangsprobleme

Für den Bund ergeben sich keine Übergangsprobleme. Was die Kantone betrifft, sei auf Kapitel 7 sowie auf *Anhang 5* verwiesen.

10. Antrag an das Leitorgan

Antrag Nr. 6.1

Die im Kapitel 5.2 diskutierte Frage des Turnobligatoriums ist ausserhalb des NFA-Projekts im Rahmen der bereits eingeleiteten umfassenden Überarbeitung der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport zu behandeln.

Anhang 5

<u>Anhang 5</u>

Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone

Aufgabenbereich	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantona- ler Ebene	len Verhältnis und im Verhältnis	gangsprobleme / Bud-	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Sport	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkan- tonaler Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe	9

Amtliche Vermessung

1. Ausgangslage

Im Bereich Vermessung ist zurzeit vieles im Fluss. Der Bundesrat hat im Juni 2001 die Geodatenstrategie des Bundes genehmigt und den Auftrag erteilt, ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten; dieses wurde im Juni 2003 vom Bundesrat genehmigt. Es schlägt den Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vor. Ein wesentlicher Bestandteil – neben vielen anderen – ist auch ein neues Gesetz, das eine moderne, tragfähige Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich der raumbezogenen Information liefern soll. Dieses Konzept ist auch bereits in den neuen Leistungsauftrag 2004 - 2007 der swisstopo eingeflossen. Auch darin ist die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes bis 2007 vorgesehen.

Heute sind die Aufgaben im Bereich der Vermessung in verschiedensten Rechtserlassen geregelt und werden von verschiedenen Instanzen wahrgenommen. Das neue Gesetz soll alle Bestimmungen in einem einzigen, zukunftsgerichteten Gesetz vereinen.

Landesvermessung

Unter dem Begriff Landesvermessung (in Anlehnung an die NFA-Botschaft, S. 2422) werden folgende Aufgaben verstanden:

Die geodätische Landesvermessung legt für die ganze Schweiz ein einheitliches Koordinaten- und Höhensystem fest, unterhält dieses laufend und stellt es der Allgemeinheit zur Verfügung. Das kann geschehen durch die Bereitstellung von Lage- und Höhen-Fixpunktnetzen oder immer mehr durch einen permanenten satellitengestützten Vermessungsdienst. Unter der topografischen Landesvermessung versteht man die Vermessung von Form und Bodenbedeckung der Erdoberfläche der Schweiz und des angrenzenden Auslandes. Sie wird einerseits in Form gedruckter Karten und immer häufiger als digitale Grundlage für geographische Informationssysteme zur Verfügung gestellt. Das Landeskartenwerk umfasst in der Schweiz Karten in den Massstäben 1:25'000, 1:50'000, 1:100'000, 1:200'000, 1:500'000 und 1:1'000'000.

Die Landesvermessung ist seit jeher ausschliesslich Sache des Bundes und wird – gestützt auf das Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten⁹ und zugehörige Verordnungen – durch das Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) wahrgenommen.

_

⁹ Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten (SR 510.62)

Amtliche Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch dient die Amtliche Vermessung (AV) der Sicherung von Rechten, Pflichten, Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch – ebenso wie die Landesvermessung - als Referenzinformation für den Betrieb von Landinformationssystemen. Dabei stützt sich die AV auf das Koordinaten- und Höhensystem der Landesvermessung. Die amtlichen Pläne für das Grundbuch, welche je nach Wert der Grundstücke in den Massstäben 1:250 bis 1:10'000 ausgegeben werden und einen graphischen Auszug der Amtlichen Vermessung darstellen, sind öffentliche Urkunden mit Rechtswirkung. Die rechtliche Grundlage bilden einige Artikel im ZGB¹⁰ und zugehörige Verordnungen.

Die Amtliche Vermessung ist seit 1912 (Inkraftsetzung des ZGB) eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund nimmt die Oberleitung wahr und die Kantone die operative Führung in ihrem Hoheitsgebiet. Die Fachstelle des Bundes ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D), heute ein Bereich von swisstopo. Jeder Kanton führt eine kantonale Vermessungsaufsicht. Die Erstellung und die Nachführung der AV wird zum grössten Teil durch private, patentierte Ingenieur-Geometer durchgeführt. Zusammen mit dem Grundbuch ist die AV ein wichtiges Instrument unseres demokratischen, marktwirtschaftlichen Staates zur Sicherung privatrechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden.

Im Bereich AV sind bereits 1993 wesentliche Vereinfachungen in Kraft getreten. Viele alte Rechtserlasse des Bundes sind durch 2 neue Verordnungen¹¹, welche den Kantonen mehr Spielraum lassen, ersetzt worden. Die V+D mischte sich aber teilweise immer noch in operative, kantonale Angelegenheiten ein. Anfangs 1998 ist die Verordnung über die Amtliche Vermessung punktuell angepasst worden, womit die strategischen (Bund) und operativen (Kantone) Aufgaben besser getrennt worden sind. Die V+D leitet die AV seit 1998 mittels 4-jährigen Leistungsaufträgen und jährlichen Leistungsvereinbarungen. Der Leistungsauftrag erstreckt sich über eine Legislaturperiode des Bundes. Diese Leistungsaufträge sind in den 1998 eingeführten Regelkreis der AV integriert. Dieser setzt sich aus 3 Steuerungsbereichen zusammen.

Der 1. Steuerungsbereich dient der Festlegung der Ziele und der Auswahl der Massnahmen. Diese Aufgabe wird durch Bund und Kantone gemeinsam wahrgenommen. Der 2. Steuerungsbereich entspricht der langjährigen operativen Führungsaufgabe der kantonalen Vermessungsaufsichten in Zusammenarbeit mit den privaten, patentierten Ingenieur-Geome-

11 Verordnung vom 18. Nov. 1992 über die Amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die Amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)

¹⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

tern. Der 3. Steuerungsbereich dient der Ermittlung, ob die im 1. Steuerungsbereich festgelegten Ziele erreicht worden sind. Auch diese Aufgabe wird durch Bund und Kantone gemeinsam wahrgenommen. Die Ergebnisse des 3. Steuerungsbereiches fliessen als neue Vorgaben in den 1. Steuerungsbereich ein und gewährleisten die Rückkoppelung. Dieser Regelkreis ist ein effizientes Führungsinstrument, welches zu effektiver Aufgabenerfüllung führt.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich auch das öffentliche Recht stark entwickelt. Es entstanden immer mehr Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche die Nutzung von Grundstücken und damit ihren Wert nachhaltig beeinflussen. Bis heute gibt es für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kein analoges Instrument zur AV und zum Grundbuch, welches erlauben würde, sich einfach und zuverlässig einen Überblick über alle Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu verschaffen, welche ein bestimmtes Grundstück betreffen. Deshalb sind die Akteure des Immobilienhandels nie ganz sicher, ob die mühsam zusammengetragenen Informationen vollständig und aktuell sind.

Weitere im öffentlichen Interesse und aufgrund verschiedener Bundesrechtserlasse erhobene Geoinformationen

Die Bundesverwaltung benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von weiteren Informationen, die einen räumlichen Bezug haben, denn viele Entscheide in Politik, Verwaltung und Wirtschaft sind auf diese Informationen angewiesen. Diese Datensätze werden gestützt auf die verschiedensten Rechtserlasse erhoben, leider immer noch zu wenig koordiniert. Dem Grundsatz, dass die Informationen über möglichst lange Zeit Gültigkeit haben sollten (siehe Art. 73 der Bundesverfassung), kann jedoch nur schwer nachgelebt werden, solange diese amtlichen Informationen über Grund und Boden nur schwer verfügbar sind. Die Daten müssen koordiniert und für die Öffentlichkeit leichter zugänglich gemacht werden.

2. Auftrag gemäss NFA-Botschaft und Mandat

Neu soll ein einziges Gesetz die rechtliche Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich raumbezogene Informationen darstellen. Es wird sich auf den neuen Verfassungsartikel 75a "Vermessung" stützen. Dieser sieht folgende 3 Absätze vor:

¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

An der Zuständigkeit soll grundsätzlich nichts geändert werden. Die Landesvermessung soll weiterhin ausschliesslich Sache des Bundes sein. Im Aufgabenbereich "Amtliche Vermessung" soll die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone weiter entwickelt werden. Die weiteren Informationen über Grund und Boden sollen effektiver und effizienter verwaltet und zur Verfügung gestellt werden, so dass die Akteure des Immobilienhandels, der Wirtschaft und der Politik zuverlässige, aktuelle und vollständige Informationen erhalten.

3. Zusätzliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen

Aus den Diskussionen in den eidgenössischen Räten wurde deutlich, dass die Harmonisierung der Informationen über Grund und Boden restriktiv gehandhabt werden soll. Bei der Erstellung des Gesetzes wird man sich auf das Wesentliche, für den Bund Unabdingbare konzentrieren. Der Bund wird die Harmonisierung mit den in den betroffenen Bundesämtern vorhandenen Ressourcen durchführen. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Privatwirtschaft abstützen.

4. Zwischenbericht der Projektgruppe

In ihrem Zwischenbericht vom 29. April 2003 an das Leitorgan begründete die Projektgruppe eingehend die Notwendigkeit eines neuen Bundesgesetzes über Geoinformation, welches nebst den Bestimmungen betreffend die Amtliche Vermessung auch jene betreffend die Landesvermessung und die übrigen Geodaten enthalten muss. Die Projektgruppe legte für dieses Gesetz ein Normenkonzept vor.

Was die in der Amtlichen Vermessung bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen und Pauschalbeiträge betrifft, ortete die Projektgruppe keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Dagegen stellte sie dem Leitorgan den Antrag, die Kreditübertragungsmöglichkeit am Jahresende zu erleichtern. Weiter beantragte die Projektgruppe die Bewilligung eines Kredites, welcher eine externe Unterstützung bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes ermöglichen sollte.

Die notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe sowie die erforderlichen Anpassungen auf der kantonalen Ebene konnte die Projektgruppe zu jenem Zeitpunkt naturgemäss noch nicht vorlegen. Erste Aussagen konnte sie hingegen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen der neuen Lösungen sowie zu den möglichen Effizienzgewinnen machen.

5. Beschlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans

An ihren Sitzungen vom 3. Juli bzw. 15. September 2003 hiessen das Leitorgan und das Politische Steuerungsorgan die von der Projektgruppe vorgeschlagenen Stossrichtungen gut. Sie bewilligten auch den angeforderten Kredit zur Finanzierung der Expertenunterstützung.

Dem Antrag auf Erleichterung der Kreditübertragung am Jahresende konnte das Leitorgan jedoch nicht zustimmen. Es begründete seine Ablehnung namentlich damit, dass die Budgethoheit des Parlaments grundsätzlich gewahrt bleiben muss. Als einzige Möglichkeit zur Erleichterung von Kreditübertragungen kommt aus Sicht des Haushaltsrechts unter gewissen Bedingungen (z.B. bei Projekverzögerungen) eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat in Frage. Diese Lösung wird im Rahmen der Einführung des neuen Rechnungsmodells des Bundes und der damit verbundenen Revision des Finanzhaushaltgesetzes anvisiert. Ein Entscheid des Parlamentes steht indessen noch aus.

Neue Lösung: Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Geoinformation; im Rahmen NFA Beschränkung der notwendigen Gesetzesänderungen auf den Bereich der Amtlichen Vermessung

Mit externer Unterstützung hat die Untergruppe "Vermessung" das Normenkonzept für ein neues Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) konkretisiert und eine umfassende Gesetzesvorlage ausgearbeitet.

Anlässlich der Präsentation und der Behandlung des erarbeiteten Entwurfs in der Projektgruppe hat sich dann gezeigt, dass dieses Projekt in materieller Hinsicht den Rahmen der NFA sprengen würde. Die Projektgruppe beantragt deshalb, das (umfassende) Projekt GeolG vom Projekt NFA abzutrennen (vgl. *Antrag 6.2* in Kap. 11). Mit einer Abtrennung des Rechtsetzungsverfahrens für das GeolG vom Projekt NFA kann gleichzeitig vermieden werden, dass die NFA durch die fachlich noch umstrittenen Regelungen betreffend die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen politisch zusätzlich belastet wird.

Ein weiterer Grund, das GeolG vom NFA-Projekt abzutrennen, ist der ambitiöse NFA-Zeitplan. Dieser sieht vor, die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Vernehmlassungsverfahren betreffend das zweite NFA-Paket zu beschleunigen: Die Vernehmlassung soll noch vor der für September 2004 vorgesehenen Volkabstimmung über die Verfassungsartikel eröffnet werden. Ziel ist dabei, auf die Volksabstimmung hin bereits eine möglichst grosse Transparenz herbeizuführen. Angesichts des Dokumentationsumfanges des neuen GeolG sprengt dieser Zeitplan einerseits die Möglichkeiten des Bundesamts für Landestopografie.

Andererseits erweist es sich auf Grund diverser Reaktionen interessierter Organisationen als unumgänglich, im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens zum GeolG eine informelle Konsultation bei den interessierten Fachebenen durchzuführen, was ein relativ zeitraubendes Verfahren mit sich bringt und mit dem NFA-Zeitplan nicht kompatibel wäre.

Nun war indessen der Teilbereich "Amtliche Vermessung", namentlich die Finanzierungsproblematik, stets Bestandteil der NFA-Vorlage; er kann deshalb nicht aus dem Paket ausgeklammert werden. Eine Abtrennung des Projekts GeolG vom Projekt NFA unter gleichzeitiger Bearbeitung der Finanzierungsproblematik der Amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe im Projekt NFA ist nur möglich, wenn eine Änderung von Artikel 39 SchlT ZGB erfolgt.

Dementsprechend schlägt die Projektgruppe vor, bis zum Inkrafttreten des neuen Geoinformationsgesetzes den Artikel 39 SchIT ZGB wie folgt zu ändern:

Art. 39 [SchIT]

Ausführlichere Erläuterungen zur oben stehenden Gesetzesänderung finden sich im *Anhang* 7.

Die oben stehenden neuen Bestimmungen über die Amtliche Vermessung werden auf das Inkrafttreten des umfassenden Geoinformationsgesetzes hin in dieses Gesetz integriert (vgl. *Anhang 11*, insbesondere Art. 25 - 30, 34 und 39), wobei die im Folgenden erläuterte Parlamentsverordnung ("Finanzierungsverordnung Amtliche Vermessung") beibehalten werden wird.

Was die Beitragssätze für die Amtliche Vermessung betrifft, beantragt die Projektgruppe den Erlass einer neuen Parlamentsverordnung, welche ebenso wie der bestehende Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung nicht dem Referendum untersteht. Der Wortlaut der neuen Parlamentsverordnung findet sich im *Anhang 6*; ausführlichere Erläuterungen dazu im *Anhang 7*.

Obschon die Projektgruppe beantragt, das (umfassende) neue Geoinformationsgesetz aus dem NFA-Projekt auszugliedern, legt sie dieses dem vorliegenden Schlussbericht als *Anhang 11* zur Kenntnisnahme bei. Auf ein Beilegen der dazugehörenden umfangreichen Erläuterungen wie auch der Elemente der entsprechenden Verordnung verzichtet die Projektgruppe jedoch.

¹ Die Finanzierung der Amtlichen Vermessung erfolgt gemeinsam durch den Bund und durch die Kantone.

² Die Bundesversammlung regelt das Nähere in einer Verordnung des Parlaments. Gestützt darauf wird die Finanzierung in Programmvereinbarungen festgelegt.

³ Bei Vermessungsvorhaben, die auf Grund der Fassung dieses Artikels vom 10. Dezember 1907 bewilligt wurden, werden die Kosten nach altem Recht getragen.

7. Anpassungen auf Verordnungsstufe

Im Bereich der Amtlichen Vermessung ist zur Zeit keine Verordnungsänderung erforderlich. Mit dem späteren Inkrafttreten des neuen GeolG werden die Bestimmungen der heutigen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) in die neue Verordnung zum GeolG zu integrieren sein.

8. Erforderliche Anpassungen auf kantonaler Ebene

Von den ausschliesslich *NFA-bedingten* Auswirkungen im Bereich der Amtlichen Vermessung ist für die Kantone einzig der Wegfall der Finanzkraftzuschläge von Bedeutung. Die kantonalen Vermessungsbudget müssen entsprechend aufgestockt werden (vgl. tabellarische Darstellung im *Anhang 8*).

9. Auswirkungen

9.1 Auswirkung der Änderungen im Bereich der Amtlichen Vermessung auf Effizienz, Effektivität und Anreize

Die Amtliche Vermessung wird bereits seit 1998 nach einem neuen System geführt. Dem Bund obliegt seither die strategische Führung, die Kantone sind für die operativen Belange verantwortlich.

Alle vier Jahre legt der Bund eine Strategie für die Amtliche Vermessung fest. Gestützt darauf erstellen die Kantone ihre Realisierungskonzepte für den gleichen Zeitraum. Diese Dokumente bilden die Grundlage für die Programmvereinbarungen (4-jährige Leistungsvereinbarungen und jährliche Leistungsvereinbarungen) zwischen dem Bund und den Kantonen.

Die Erfahrungen mit diesem System sind durchwegs positiv. Die Effizienz der Amtlichen Vermessung wurde markant gesteigert, die Effektivität wurde verbessert.

Als problematisch beurteilt die Untergruppe "Vermessung" die – im Rahmen der NFA allerdings unumgängliche¹² – Reduktion der Abgeltungssätze für die direkten Zahlungen des Bundes auf die für die finanzstarken Kantone geltenden Sätze. Die tatsächliche, direkt für Projekte der Amtlichen Vermessung ausgerichtete Bundesabgeltung sinkt damit von heute rund 40% Anteil an den Gesamtkosten auf rund 20%. Für gewisse, strategisch bedeutende

-

¹² Die in *allen* Aufgabenbereichen zwingend vorzunehmende Reduktion der Beitragssätze bei den finanzschwachen Kantonen in Höhe der Finanzkraftzuschläge wird mit der NFA durch einen deutlich höheren zweck*un*gebundenen Finanzausgleich mehr als kompensiert.

Tätigkeiten der Amtlichen Vermessung sinkt der Bundesanteil gar auf 10% und wird zudem gleich hoch sein wie für Tätigkeiten mit einer geringeren strategischen Bedeutung.

Mit dieser relativ geringen finanziellen Beteiligung sinkt der Einflussbereich des Bundes nach Meinung der Untergruppe "Vermessung" auf ein Niveau, bei dem die Gefahr besteht, dass gewisse Kantone die Realisierung der Amtlichen Vermessung zurückstellen oder nicht mehr den strategischen Grundlagen des Bundes entsprechend umsetzen. Dem Bund wird ein wesentliches Führungs- und Steuerungsinstrument entzogen und seine Stellung als Partner in der Verbundaufgabe "Amtliche Vermessung" wird geschwächt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gemäss heutigem Artikel 39 Schlusstitel ZGB "die Kosten der Vermessung in der Hauptsache durch den Bund zu tragen sind." Die Analyse der Situation führt zu einer seitens des zuständigen Fachamts negativen Beurteilung der Anreizwirkungen des neuen Systems.

Um den Anreiz insgesamt unverändert zu belassen, ist es aus Sicht der Untergruppe für die Amtliche Vermessung unabdingbar, dass die heute gültigen Abgeltungssätze auf das Inkrafttreten der NFA hin den neuen Begebenheiten angepasst werden: Der Bund muss bei strategisch wichtigen Tätigkeiten, für die ein hohes nationales Interesse besteht, weiterhin massgebliche Bundesbeiträge ausrichten können. Im Gegenzug können die Abgeltungssätze bei strategisch weniger bedeutenden Tätigkeiten der Amtlichen Vermessung reduziert werden.

Eine tabellarische Übersicht der Anreiz- und Effizienzwirkungen findet sich im Anhang 9.

9.2 Finanzielle Auswirkungen

Der bereits unter 9.1 erwähnte (zwingende) Wegfall der Finanzkraftzuschläge im Bereich der Amtlichen Vermessung bewirkt folgende Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen:

Tabelle 2: Lastenverschiebung Bund – Kantone bei der Amtlichen Vermessung (in 1000 Franken)

Finanzkraftzuschläge	2001	2002	Durchschnitt 2001/2002	Lastenverschiebung durch NFA: Belastung Kantone (= Entlastung Bund)	
	28'108	28'428	28'268	28'268	
				(entspricht dem Wegfall der Finanz- kraftzuschläge)	

10. Übergangprobleme

Für den *Bund* ergibt sich durch den Wechsel hin zum NFA-Regime im Bereich der Amtlichen Vermessung ein finanztechnisches Problem: Die Projekte, die vor dem Systemwechsel gestartet worden sind, werden nach dem heute geltenden System finanziert. Aus heutiger Sicht dürfte sich das entsprechende Beitragsvolumen in den Jahre 2007 auslaufend bis 2012/13 auf 75 Millionen Franken belaufen, wobei die "Abzahlung" nicht linear verlaufen wird; in den ersten Jahren ab 2007 wird sie höher sein (vgl. *Anhang 10*).

Beschränkt man sich bei der Beurteilung der auf die *Kantone* zukommenden Übergangsprobleme auf jene aus den *NFA-bedingten* Änderungen (Wegfall der Finanzkraftzuschläge), reduzieren sich diese auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Aufstockung der kantonalen Vermessungsbudgets (vgl. *Anhang 8*).

11. Anträge an das Leitorgan

Antrag Nr. 6.2

Das Gesetzgebungsprojekt "Geoinformationsgesetz" des Bundesamts für Landestopografie ist für die weitere Bearbeitung vom Projekt NFA abzutrennen und nach eigenem Zeitplan weiterzuführen.

Im NFA-Projekt verbleibt einzig die Anpassung der gesetzlichen Finanzierungsbestimmungen betreffend die Amtliche Vermessung.

Antrag Nr. 6.3

Die im Bereich der *Amtlichen Vermessung* notwendigen Gesetzesänderungen werden vorläufig in Artikel 39 Schlusstitel ZGB vorgenommen, ergänzt durch eine neue "Finanzierungsverordnung Amtliche Vermessung" der Bundesversammlung.

Auf das Inkrafttreten des umfassenden Geoinformationsgesetzes hin werden die Bestimmungen betreffend die Amtliche Vermessung in dieses neue Gesetz aufgenommen, unter Beibehaltung der Parlamentsverordnung.

<u>Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der Amtlichen Vermessung</u>

ı	(T)	•					T 7\
1	Hims	anzier	unger	veror	dnung	т Δ	VI
١	1 1116	unzici	ungs	• • • • • •	unung		. ,

vom		

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 39 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches ¹³ nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹⁴, beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Finanzierung der Amtlichen Vermessung erfolgt gemeinsam durch den Bund und durch die Kantone.
- ² Die Kosten der Nachführung der Amtlichen Vermessung trägt in der Regel jene Person oder Behörde, die sie verursacht.
- ³ Die restlichen Kosten tragen die Kantone. Sie bestimmen, wer sich an diesen Kosten ausser dem Bund zu beteiligen hat.
- ⁴ Die Kantone erheben im Rahmen dieser Parlamentsverordnung und der übrigen Bundesgesetzgebung über die Amtliche Vermessung Gebühren.

Art. 2 Abgeltungen des Bundes

- ¹ Die Bundesversammlung setzt jeweils für mehrere Jahre einen Zahlungsrahmen für die Abgeltungen des Bundes an die Amtliche Vermessung fest.
- ² Sie setzt jeweils im Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Abgeltungen zugesichert werden dürfen
- ³ Bund und Kantone bestimmen in den Programmvereinbarungen je die Höhe der Abgeltungen des Bundes für die gesamte Geltungsdauer des Zahlungsrahmens sowie die jährlichen Zahlungskredite.

Art. 3 Bemessung der Abgeltung

- ¹ Die Abgeltungen werden im Rahmen des bewilligten Kredits für jedes Projekt als Pauschale festgelegt und an die in den Programmvereinbarungen definierten Leistungen gebunden.
- ² Für die Bemessung der Abgeltung sind die im Anhang wiedergegebenen Werte massgeblich.
- ³ Der Bundesrat legt fest, welche Kosten anrechenbar sind.

Art. 4 Auszahlung

- ¹ Die zuständige Stelle des Bundes veranlasst die Auszahlung der Abgeltung, sofern die Amtliche Vermessung den in der Programmvereinbarung vereinbarten Leistungen sowie den Anforderungen des Bundesrechts genügt.
- ² Sie kann die Abgeltung in Teilzahlungen nach Massgabe von vereinbarten Teilleistungen oder nach Massgabe des geplanten Projektfortschritts ausrichten.

Art. 5 Vollzug

Der Bundesrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1992¹⁵ über die Abgeltung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

^{13 &}lt;sub>SR 210</sub>

^{14 &}lt;sub>BBI</sub>

Art. 7 Übergangs- und Schlussbestimmung

- ¹ Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am ... in Kraft.
- ² Programmvereinbarungen, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. März 1992¹⁶ über die Abgeltung der amtlichen Vermessung abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft und werden nach den Modalitäten des Bundesbeschlusses abgerechnet.

Anhang

(Art. 3 Abs. 2)

Werte für die Bemessung der pauschalen Abgeltung

Bei der Bemessung der pauschalen Abgeltung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung sind entsprechend den vereinbarten Leistungen folgende Werte massgeblich. Die Werte bezeichnen den Prozentsatz der anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3:

1. Erstherhebung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I) 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II) 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III) 45 Prozent.

2. Neuerhebung:

Für eine Neuerhebung als Ersatz einer Vermessung, die nach den Vorschriften erstellt worden ist, die vor dem 10. Juni 1919 galten, gelten die Werte gemäss Ziffer 1;

3. Erneuerung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I) 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II) 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III) 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft 25 Prozent, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen.

4. Vermarkung

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III) 25 Prozent, sofern auch der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt.

5. Massnahmen bei Naturereignissen:

Für Massnahmen, die auf Grund von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleich kommen, werden die entsprechenden Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung angewendet.

- 6. Besondere Massnahmen der Nachführung und Erhaltung:
 - a. für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Parzellarvermessung 10 Prozent;
 - b. für besondere Anpassungen der Amtlichen Vermessung von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse 60 Prozent, sofern die Restkosten ausschliesslich durch den Kanton getragen werden;
 - c. 15 Prozent der Kosten der periodischen Nachführung, die nicht gemäss Artikel 1 Absatz 2 überwälzt werden können.

Kommentar zu den Erlassentwürfen in Sachen Amtliche Vermessung

- Änderung des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der Amtlichen Vermessung (Finanzierungsverordnung AV)

1. Änderung von Artikel 39 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

Der heutige Artikel 39 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SchlT ZGB) – seit dem Erlass des ZGB im Jahr 1907 unverändert – muss in zweifacher Hinsicht geändert werden, damit eine Umsetzung von NFA möglich wird:

- Artikel 39 Absatz 1 SchIT ZGB schreibt heute vor, dass die Kosten der Amtlichen Vermessung zur Hauptsache vom Bund getragen werden; der Bundesanteil beläuft sich allerdings heute schon auf weniger als 50 Prozent. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge mit der NFA wird er noch tiefer liegen, so dass Absatz 1 zwingend geändert werden muss.
- Unter NFA soll die Finanzierung definitiv und nicht nur wie bisher versuchsweise in Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt werden können. Für das Instrument der Programmvereinbarungen braucht es eine neue Grundlage im Gesetz.

Da es sich beim Schlusstitel des ZGB um die Übergangsbestimmungen des ZGB handelt, muss in einem dritten Absatz übergangsrechtlich festgehalten werden, dass alle noch unter dem bisherigen Recht bewilligten Vermessungsvorhaben nach bisherigem Recht zu Ende geführt und finanziert werden.

Letztlich wird die Gesetzesänderung dazu genutzt, hinsichtlich der bereits heute in Artikel 39 Absatz 3 SchlT ZGB enthaltenen Zuständigkeit der Bundesversammlung zur abschliessenden Detailregelung eine redaktionelle Korrektur in Abstimmung mit der seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung geltenden Terminologie vorzunehmen.

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Vermessungswesen umfassend in einem Geoinformationsgesetz geregelt werden sollte, wird Artikel 39 SchIT ZGB voraussichtlich durch eine entsprechende Regelung in diesem neuen Gesetz abgelöst werden.

2. <u>Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der Amtlichen Vermessung (Finanzierungsverordnung AV)</u>

Artikel 1

Artikel 1 hält die wichtigsten Grundsätze der Finanzierung der Amtlichen Vermessung fest. Dabei wird – als Ausdruck dafür, dass es sich um eine Verbundaufgabe handelt – in Absatz 1 der bereits im geänderten Artikel 39 Absatz 1 SchlT ZGB festgehaltene Grundsatz wiederholt, dass die Kosten der Amtlichen Vermessung vom Bund und von den Kantonen gemeinsam getragen werden. Es versteht sich von selbst, dass die Kantone im Rahmen der Regelung ihrer inneren Ordnung ihren Kostenanteil ganz oder teilweise an die Gemeinden überwälzen dürfen. Für die Kosten der Nachführung gilt wie bisher das Verursacherprinzip.

Die Kantone tragen subsidiär die Kosten, die weder durch die Abgeltungen des Bundes noch gemäss Absatz 2 durch die Verursacher von Nachführungen gedeckt werden können. Sie können in ihrer Gesetzgebung bestimmen, dass diese Kosten vollständig oder anteilmässig von Dritten (z.B. von den Gemeinden) übernommen werden können. Diese Regelung entspricht Artikel 49 der heutigen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2). An die Kosten der periodischen Nachführung, die der Kanton nicht überwälzen kann und die ihm definitiv verbleiben, bezahlt der Bund – wie heute – nochmals 15 Prozent (vgl. Ziff. 6 Bst. c des Anhangs zur Finanzierungsverordnung AV).

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Abgeltungssystem des Bundes. Das Instrument der Programmvereinbarung, das im Bereich der Amtlichen Vermessung bereits erprobt wurde, soll mit der Einführung des NFA definitiv eingeführt werden.

Artikel 3

Die Abgeltung des Bundes soll – jeweils im Rahmen des bewilligten Kredits – neu für jedes Projekt als Pauschale festgelegt werden. Die Möglichkeit von Pauschalabgeltungen, die bisher als wahlweise verwendbares Instrument bereits in Artikel 48^{bis} VAV vorgesehen war, soll damit zum Grundsatz erhoben und in der Parlamentsverordnung festgehalten werden.

Die Ansätze für die pauschale Abgeltung werden im Anhang zur Parlamentverordnung festgehalten. Die Werte orientieren sich dabei an den heutigen Abgeltungssätzen für finanzstarke Kantone.

Der Bundesrat soll – wie bereits heute (Art. 47 f. VAV) in einer Verordnung festlegen können, welche Kosten für die Berechnung der Bundesabgeltungen anrechenbar sind.

Artikel 4

Die Auszahlung der Abgeltungen des Bundes ist an Mindestvoraussetzungen gebunden: Einerseits muss das Vermessungsvorhaben den in der Programmvereinbarung vereinbarten Leistungen entsprechen. Andererseits muss das Ergebnis des Vermessungsvorhabens den Anforderungen des Bundesrechts genügen. Absatz 2 ermöglicht Teilzahlungen auf Grund des geschätzten statt des ausgewiesenen Projektfortschritts. Mit dieser Erleichterung sollen unnötige administrative Arbeiten verhindert werden.

Artikel 5

Die VAV wird auf Grund der vorliegenden Parlamentsverordnung voraussichtlich hinsichtlich einiger weniger Bestimmungen angepasst werden müssen.

Artikel 6

Keine Bemerkungen.

Artikel 7

Auf Vorhaben, die nach bestehendem Recht bewilligt und für die Beiträge auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung zugesichert wurden, findet das bisherige Recht unverändert Anwendung. Die Vorhaben werden integral nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Die vorliegende Bestimmung der Parlamentsverordnung entspricht dem neuen Artikel 39 Absatz 3 SchIT ZGB.

Anhang

Die Abgeltungstatbestände entsprechen dem heute gültigen Bundesbeschluss. Die Werte der Abgeltungssätze orientieren sich mit Ausnahme von Ziffer 6 Buchstabe b an den heutigen Abgeltungssätzen für finanzstarke Kantone. Sie wurden allerdings leicht korrigiert, um der Bedeutung der Vermessungsarten aus Sicht des Bundes besser Rechnung zu tragen und die strategischen Ziele des Bundes unterstützen zu können. Insgesamt resultiert jedoch keine finanzielle Mehrbelastung für den Bund, indem der Gesamtbetrag des Bundes (ca. 410 Mio. gemäss Ansatz der finanzstarken Kantone) an die Fertigstellung der Amtlichen Vermessung gleich bleibt. Die Frage der Anrechenbarkeit von Kosten wird durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt (vgl. Artikel 3 Absatz 3).

Mit Artikel 6 Buchstabe b wird ein neuer Abgeltungstatbestand eingeführt: Mit der zunehmenden Digitalisierung der amtlichen Vermessung nehmen nationale Bedürfnisse gegenüber lokalen stetig zu. Bei den betreffenden Arbeiten (z.B. Änderung des Datenmodells des Bundes, nationale Bereinigung von Hoheitsgrenzen, o.ä.) handelt es sich meist um Anpassungsarbeiten mit verhältnismässig tiefen Kosten und einem grossen Interesse des Bundes. Die zwingende, abschliessende Übernahme der Restkosten durch den Kanton (d.h. unter Ausschluss von Gemeinden und Dritten) soll in diesen Fällen ein rasches Vorgehen ermöglichen.

Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone

Aufgabenbereich	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Anpassungen im inner- kantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dring- lichkeit / offene Fragen
PGr. 6, Landesver- teidigung, Sport, Vermessung				
Vermessung	Die vorbereitete Bundesgesetzgebung verlangt eine Reduktion und Harmonisierung der Gebühren sowie eine koordinierte Datenabgabe. Diese Vorgaben werden zu Anpassungen der kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen führen. Die vorbereitete Bundesgesetzgebung führt mittelfristig zum Aufbau eines Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen. Diese Stossrichtung auf Bundesebene wird zu Anpassungen der kantonalen Rechtserlasse führen.	Die vorbereitete Bundesgesetzgebung verlangt eine koordinierte Datenabgabe. Dies wird die aktuelle Datenabgabe der Leistungserbringer beeinflussen. Der vorgesehene Aufbau des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen wird die Zusammenarbeit und Koordination der Leistungserbringer beeinflussen.	Der Wegfall der Finanzkraftzuschläge wird zu Budgetanpassungen auf Stufe Kanton führen. Der Wegfall bzw. die Reduktion der kant. Gebühreneinnamen wird den Ertrag der kant. Vermessungsaufsichten schmälern. Soll nämlich die AV wie geplant bis Ende 2007 die Flächendeckung erreichen, werden in verschiedenen Kantonen die kant. Kredite der kant. Vermessungsaufsicht erhöht werden müssen. Der Wegfall bzw. die Reduktion der Gebühreneinnahmen wird auch auf Gemeindestufe Auswirkungen haben, zumindest in denjenigen Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Amtliche Vermessung zuständig sind. Eine Möglichkeit bestünde darin, dass die betreffenden Kantone den Gemeinden den Gebührenausfall kompensieren.	Die meisten Mass- nahmen sind erst auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bundesgeset- zes über Geoinfor- mation in Kraft zu setzen bzw. einzu- führen, die <u>Aufsto- ckung der kanto- nalen Vermes-</u> <u>sungsbudgets</u> da- gegen auf den Zeit- punkt der Inkraft- setzung der neuen Parlamentsverord- nung.

fett, kursiv und unterstrichen = NFA-relevant

Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne

Anhang 9

Amtliche Vermessung		Punkte	Durchschnitt	Kommentar
	1.1 Werden Verfahrenswege kürzer?	2		Verzicht auf operative Tätigkeiten durch den Bund
Effizienz	1.2 Werden Kompetenzen gebündelt?	2		klare Trennung der strategischen Führung (Bund) und der operativen Führung (Kantone)
	1.3 Werden personelle Doppelspurigkeiten abgebaut?	1		die personellen Ressourcen werden zielgerichteter für die Aufgaben des Bundes und der Kantone eingesetzt. Bund und Kantone erfüllen ihre Aufgaben besser, jedoch ohne zusätzliche Ressourcen
	1.4 Können grössere Mengen zu geringeren Durchschnittskosten bewältigt werden?	0		Das Produkt "Amtliche Vermessung" wird nicht billiger. Die Kosten hängen von anderen Faktoren ab
	1. Effizienz Total	5	1.3	
	2.1 Entsprechen Leistungen stärker den Bedürfnissen der Bürger?	1		Durch eine bessere strategische Führung des Bundes werden die Produkte der Amtlichen Vermessung schweizweit homogener und bedürfnisgerechter realisiert
ät	2.2 Fallen Entscheidungen näher beim Bürger?	0		keine Änderung des Entscheidungsprozesses ist vorgesehen, die Entscheide sind schon bürgernah
Effektivität	2.3 Wird der "Eindruck von Bürokratie" abgebaut?	1		die Reduktion des administrativen Aufwands für ein einzelnes Projekt wird teilweise durch den Controllingaufwand kompensiert
Eff	Z.4 Können Ziele einfacher und/oder schneller erreicht werdern?	0		Ohne Programmvereinbarung sind wichtige, strategische Ziele nur schwer durch alle Kantone innert nützlicher Frist erreichbar. Andererseits wird die Zielerreichung bei einer zu geringen finanziellen Beteiligung des Bundes in Frage gestellt
	2. Effektivität Total	2	0.5	
	3.1 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Prioritätenordnung abgebaut?	1		Mit der strategischen Führung durch den Bund erfolgt die Realisierung der Amtlichen Vermessung zielgerichteter
Anreize	3.2 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionsmenge abgebaut?	-2		Im Gegenteil, mit der Abschaffung eines Teils der zweckgebundenen Mittel besteht die Gefahr, dass gewisse Kantone die Realisierung der Amtlichen Vermessung zurückstellen
	3.3 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionskosten abgebaut?	-2		Im Gegenteil, durch die Reduktion der Ansätze auf die Höhe der finanzstarken Kantone werden Fehlanreize geschaffen. Strategisch wichtige Aufgaben erhalten eine zu tiefe Bundesabgeltung
	3.4 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen abgebaut?	-2		Durch die massive Reduktion der zweckgebundenen Bundesabgeltungen für die Amtliche Vermessung wird dem Bund ein wesentliches Führungs- und Steuerungsinstrument entzogen
	3. Anreize Total	-5	-1.3	
Durch	schnitt Total		0.2	

Anhang 10

Übergangsprobleme aus Sicht des Bundes

Aufgabenbereich <u>Amtliche Vermessung</u>

Art des finanztechnischen Übergangsproblems 1)	Mutmasslicher Umfang in Mio. Franken am Jahresende 2006	Lösungsansatz
Langfristige Beitragszusicherungen für nach heutigem System gestartete Projekte. Die Projekte der Amtlichen Vermessung und deren Finanzierung dauern länger als die Periode der Zahlungsrahmen.	75 (für 6-7 Jahre).	Die Projekte, die vor dem Systemwechsel gestartet werden, werden nach dem heutigen System finanziert. Der Abbau dieser 75 Mio. verteilt sich über die nächsten 6-7 Jahre ab 2007. Die Abzahlung verteilt sich nicht linear, sie ist in den ersten Jahren höher.

1) Nachschüssiges Beitragssystem, langfristige Beitragszusicherungen, andere

Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 75a der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 17 beschliesst:

1. Kapitel: Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz stellt sicher, dass:

- a. den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Forschung Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu tragbaren Kosten zur Verfügung stehen;
- b. durch Infrastruktur und Vernetzung Geoinformation aus den Geodaten gewonnen werden kann;
- c. der einfache und rasche Zugang zu Geodaten gewährleistet ist;
- d. die Mehrfachnutzung von Geodaten gefördert wird.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a. alle Geobasisdaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- b. die Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich der Geobasisdaten;
- c. die übrigen Tätigkeiten des Bundes im Bereich der Geoinformation.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- ¹ Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a. Geodaten sind alle raum- und ortsbezogenen Daten. Sie beschreiben die Eigenschaften bestimmter Landflächen, Orte und Objekte insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen.
 - Geobasisdaten sind Geodaten, die im öffentlichen Interesse oder zur amtlichen Verwendung erhoben, verwaltet und verwendet werden. Sie sind eigentümer- oder behördenverbindlich, wenn dies die Gesetzgebung vorsieht.
 - Eigentümerverbindliche Geodaten binden rechtlich alle an einem Grundstück berechtigten Personen und sind behördenverbindlich.
 - Behördenverbindliche Geodaten sind für die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben rechtlich verbindlich.
 - e. Geometadaten beschreiben formal die Merkmale von Geodaten, beispielsweise Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genaugkeit, Nutzungsrechte, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden.
 - f. Geodatenmodelle sind Abbildungen der Wirklichkeit. Sie legen Struktur und Inhalt von Geodaten fest.
 - g. Mit Darstellungsmodellen werden grafische Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten definiert. Durch die Trennung der Grafik von den Geodaten können unterschiedliche Ansichten dargestellt werden.
 - h. Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen.
 - i. Kataster sind Sammlungen eigentümerverbindlicher Geobasisdaten.
- ² Der Bundsrat kann weitere verbindliche Begriffsbestimmungen festlegen.

SR ¹⁷ BBI **XXXX** YYYY.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Geodaten

1. Abschnitt: Anforderungen an Geodaten

Art. 4 Harmonisierung und Koordination

- 1 Wo für Geodaten anerkannte Normen bestehen, sind diese in der Regel anzuwenden.
- ² Bei der Festlegung der Anforderungen an Geodaten sollen die Bestrebungen zur internationalen und nationalen Harmonisierung gefördert werden.
- ³ Die zuständige Stelle des Bundes koordiniert und fördert die Harmonisierung.

Art. 5 Vereinfachung von Austausch und Nutzung

Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten sind so festzulegen, dass ihr Austausch einfach ist und eine breite Nutzung ermöglicht wird.

Art. 6 Geobasisdaten

- ¹ Der Bundesrat legt qualitative und technische Anforderungen an die Geobasisdaten fest. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die Bezugssysteme und Bezugsrahmen;
 - b. die Beschaffenheit von topografischen Informationen;
 - c. die Datenmodelle;
 - d. die Darstellungsmodelle;
 - e. die Qualität;
 - f. den Austausch;
 - g. die Aktualität und Nachführung;
 - h. die räumliche Abgrenzung.
- ² Er legt einen nationalen Geobasisdatenkatalog fest.
- ³ Er kann das zuständige Bundesamt oder ein Koordinationsorgan ermächtigen, verbindliche technische Normen für die Geobasisdaten zu erlassen und fachliche Empfehlungen abzugeben.

Art. 7 Geometadaten

- ¹ Der Bundesrat legt qualitative und technische Anforderungen an die Geometadaten fest, die sich auf Geobasisdaten beziehen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die Beschaffenheit;
 - b. die Metadatenmodelle;
 - c. die Qualität;
 - d. das Erfassen;
 - e. den Austausch;
 - f. die Aktualität und Nachführung.
- ² Er kann das zuständige Bundesamt oder ein Koordinationsorgan ermächtigen, verbindliche technische Standards für die Geometadaten gemäss Absatz 1 zu erlassen und fachliche Empfehlungen abzugeben.

2. Abschnitt: Erheben und Nachführen von Geodaten

Art. 8 Methodenfreiheit

- ¹ Für das Erheben von Geobasisdaten herrscht unter Vorbehalt von Absatz 2 Methodenfreiheit.
- ² Die zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen für das Erheben von Geobasisdaten durch Dritte eine bestimmte Methode festlegen.

Art. 9 Einmaliges Erheben und Nachführen

- 1 Geobasisdaten werden grundsätzlich nur einmal erhoben und nachgeführt.
- ² Für das Erheben und Nachführen mit der notwendigen Qualität sind diejenigen Stellen verantwortlich, die in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Geodaten bereitstellen und verändern müssen.
- ³ Die Stellen des Bundes beachten hinsichtlich des Erhebens und Nachführens zwingend die Grundsätze der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

3. Abschnitt: Verwalten von Geodaten

Art. 10 Aktualisierung

Wer für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten zuständig ist, ist verpflichtet, diese nach Massgabe der rechtlichen Vorschriften und der Art der Nutzung auf dem neusten Stand zu halten.

Art. 11 Archivierung

- 1 Wer für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten zuständig ist, stellt deren regelmässige und dauernde Archivierung sicher.
- ² Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an die Archivierung von Geobasisdaten festlegen.

Art. 12 Geodienste des Bundes

Der Bundesrat bestimmt die Geodienste des Bundes.

4. Abschnitt: Nutzung von Geodaten

Art. 13 Öffentlicher Zugang

- ¹ Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden.
- ² Einschränkungen sind zulässig auf Grund:
 - a. der Gesetzgebung über den Datenschutz;
 - b. der Gesetzgebung über das Urheberrecht und den unlauteren Wettbewerb;
 - c. der Bestimmungen über die Gebühren;
 - d. der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 14 Datenschutz

- 1 Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁸ über den Datenschutz findet auf Geodaten Anwendung, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.
- ² Geodaten gelten dann als Personendaten, wenn sie mit Angaben zu bestimmten Personen verknüpft sind oder wenn die Zuordnung zu bestimmten Personen ohne weiteres möglich ist.
- ³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁹ über den Datenschutz sowie abweichende Bestimmungen des Bundesrechts auch auf die Datensammlungen von Kantonen und Gemeinden Anwendung findet, wenn die einheitliche Handhabung des Datenschutzes dies erfordert.

Art. 15 Zugang und Nutzung

- ¹ Der Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten soll einfach und zeitgerecht möglich sein.
- ² Der Bundesrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten und der zugehörigen Geometadaten.
- ³ Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:

¹⁸ SR 235.1

¹⁹ SR 235.1

- a. das Verfahren zur Gewährung von Zugang;
- b. das Verfahren zur Einräumung von Nutzungsrechten;
- c. die Weiterbearbeitung und Weiterverwendung von rechtmässig erworbenen Geobasisdaten;
- d. die Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, namentlich hinsichtlich allgemeinem Zugang, Datenschutz und Tarifstruktur bei gewerbemässiger Weiterverwendung.
- ⁴ Der Bundesrat kann für Zugang und Nutzung bestimmte Darstellungsmodelle vorschreiben.

Art. 16 Austausch unter Behörden

- ¹ Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten.
- ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Gebühren

- ¹ Der Bezug von Geobasisdaten und Geodiensten erfolgt zu den Grenzkosten oder kostenlos.
- ² Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Verwendung von Geobasisdaten.

Art. 18 Erweiterte Dienstleistungen von Bundesstellen

- ¹ Der Bundesrat kann Stellen des Bundes ermächtigen, zur Deckung besonderer Kundenwünsche Geodaten aufzubereiten und kommerziell zu verwerten sowie weitere Dienstleistungen im Bereich der Geoinformation zu erbringen.
- ² Das Angebot an erweiterten Dienstleistungen hat in einem engen Zusammenhang mit dem Auftrag der Stelle zu stehen und darf diesen nicht beeinträchtigen.
- ³ Die ermächtigten Bundesstellen bieten erweiterte Dienstleistungen auf privatrechtlicher Basis an. Sie setzen das Entgelt nach den Bedingungen des Marktes fest und geben die Ansätze bekannt. Erweiterte Dienstleistungen dürfen nicht unter den Gestehungskosten erbracht und nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot der Bundsstellen vergünstigt werden.

5. Abschnitt: Unterstützungs- und Duldungspflichten

Art. 19 Unterstützung bei der Datenerhebung

- ¹ Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragten Dritten beim Erheben von Geobasisdaten zu unterstützen.
- ² Die im Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragten Dritten sind berechtigt:
 - a. zum Erheben von Geobasisdaten private Grundstücke zu betreten;
 - b. zum Erheben von Geobasisdaten Gebäude zu betreten; der Zugang ist auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist zugewähren;
 - c. zum Erheben von Geobasisdaten vorübergehend auf Grundstücken und an Gebäuden technische Hilfsmittel anzubringen; sie entfernen die Hilfsmittel möglichst rasch nach Abschluss der Datenerhebung;
 - d. Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen zu nehmen, soweit dies zum Erheben von Geobasisdaten notwendig ist; die Einsicht ist auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist zu gewähren.
- ³ Wenn dies zum Erheben von Geobasisdaten notwendig ist, können die im Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragten Dritten zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäss Absatz 2 die örtliche Amts- und Vollzugshilfe in Anspruch nehmen.
- ⁴ Wer das Erheben von Geobasisdaten widerrechtlich behindert, hat den dadurch entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Art. 20 Schutz von Vermessungszeichen

- ¹ Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, das vorübergehende und dauernde Anbringen von Vermessungszeichen, insbesondere von Grenzzeichen und Fixpunkten auf Grundstücken und an Gebäuden zu dulden.
- 2 Vermessungszeichen können im Grundbuch angemerkt werden.
- ³ Wer Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für Folgeschäden.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen über Geodaten

1. Abschnitt: Landesvermessung

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Die Landesvermessung stellt die übergeordneten Geobasisdaten für zivile und militärische Zwecke zur Verfügung.
- ² Sie umfasst insbesondere:
 - a. die Definition, das Erstellen und das Verwalten der geodätischen Bezugssysteme und der Bezugsrahmen;
 - b. das Erheben und Verwalten der übergeordneten topografischen Informationen;
 - c. das Festlegen, Vermarken und Vermessen der Landesgrenzen;
 - d. das Herstellen und Nachführen des Landeskartenwerks.
- ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Landesvermessung. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die Veröffentlichung und Nutzung des Landeskartenwerkes;
 - b. die sachliche Abgrenzung zu den übrigen Geobasisdaten.

Art. 22 Räumliche Abdeckung

- ¹ Die Landevermessung erstreckt sich über das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ² Soweit notwendig, werden auch Geobasisdaten über das grenznahe Ausland erhoben.

Art. 23 Festlegen der Landesgrenzen

- ¹ Der Bundesrat legt die Landesgrenzen fest. Er ist zuständig zum Abschluss entsprechender völkerrechtlicher Verträge mit dem Ausland.
- ² Er kann diese Zuständigkeit für Grenzbereinigungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit technischen Werken wie Strassen-, Eisenbahn- und Kraftwerksbauten stehen und die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Schweiz haben, auf das zuständige Departement übertragen.
- ³ Er regelt das Verfahren bei Änderungen und Bereinigungen der Landesgrenze, namentlich die Mitwirkung der betroffenen Kantone und Gemeinden.

Art. 24 Rechte am Landeskartenwerk

- ¹ Die Urheberrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung des Landeskartenwerks entstehen, gehören dem Bund.
- ² Der Bund hat auch für jene Geobasisdaten, die für das Landeskartenwerk kartografisch bearbeitet wurden und die nicht urheberrechtlich geschützt sind, das ausschliessliche Verwertungsrecht.

2. Abschnitt: Amtliche Vermessung

Art. 25 Verbundaufgabe

Die Amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe.

Art. 26 Aufgaben

- ¹ Die Amtliche Vermessung stellt die Verfügbarkeit der eigentümerverbindlichen Geobasisdaten sicher.
- ² Sie umfasst insbesondere:
 - a. das Erheben und Verwalten der untergeordneten geodätischen Bezugsrahmen;
 - b. das Erheben und Verwalten der beschreibenden topografischen Informationen der Grundstücke;
 - c. den Plan für das Grundbuch;
 - d. das Festlegen, Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen.
- ³ Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Amtlichen Vermessung. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die Festlegung, Vermarkung und Vermessung der Grundstücksgrenzen;
 - b. die Mindestanforderungen an die kantonale Organisation der Amtlichen Vermessung;
 - c. die Oberleitung und Oberaufsicht des Bundes;
 - d. die sachliche Abgrenzung zu den übrigen Geobasisdaten.

Art. 27 Räumliche Abdeckung

Die Amtliche Vermessung erstreckt sich über das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 28 Planung und Umsetzung

- ¹ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die mittel- und langfristige Planung der Amtlichen Vermessung fest.
- ² Die Umsetzung der Planung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen, verbindlichen Programmvereinbarungen zwischen der zuständigen Stelle des Bundes und den Kantonen.
- ³ Der Bundesrat kann inhaltliche Vorgaben für die Programmvereinbarungen erlassen.
- ⁴ Können sich ein Kanton und die zuständige Stelle des Bundes innert nützlicher Frist nicht auf den Abschluss einer Programmvereinbarung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags einigen, so legt der Bundesrat die Programmvereinbarung durch Verfügung fest.

Art. 29 Genehmigung

- ¹ Die Resultate der Amtlichen Vermessung müssen durch die zuständige kantonale Stelle genehmigt werden.
- ² Personen, deren Rechte an Grund und Boden berührt sind, muss im Genehmigungsverfahren rechtliches Gehör gewährt werden.
- ³ Der Bundesrat regelt die Grundzüge des Verfahrens. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die zu genehmigenden Geobasisdaten und Pläne;
 - b. die Mitwirkung von Stellen des Bundes;
 - c. die öffentliche Auflage;
 - d. die Verfahrensrechte von Personen, deren Rechte an Grund und Boden berührt sind;
 - e. die Voraussetzungen für die Genehmigung durch die kantonale Behörde.
- ⁴ Mit der Genehmigung erlangt das amtliche Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Es ist eigentümerverbindlich.

Art. 30 Beglaubigte Auszüge

- ¹ Die vom Kanton bezeichnete Stelle stellt auf Verlangen jeder Person beglaubigte Auszüge aus dem amtlichen Vermessungswerk aus. Diese haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
- ² Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge wird eine Gebühr erhoben, die mehr als die Grenzkosten decken kann.
- ³ Der Bundesrat regelt die Grundzüge. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. die Form und den Inhalt der Auszüge;
 - b. die Ausstellung von Auszügen in elektronischer Form;
 - c. die Gebühren.

3. Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Art. 31 Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

- 1 Der Bundesrat kann das Führen eines Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen vorschreiben.
- ² Das Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dient dazu, generelle Beschränkungen an Grund und Boden auf Grund von öffentlichem Recht übersichtlich, genau und aktuell festzuhalten.
- ³ Die Grundlage für diese Kataster bildet die Amtliche Vermessung.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Grundzüge des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:
 - a. das Ausstellen beglaubigter Auszüge;
 - c. das Verfahren für das Eintragen und Löschen von Daten im Kataster;
 - d. die Sicherheit der Daten und des elektronischen Datenaustausches;
 - e. die Mindestanforderungen an die kantonale Organisation;
 - f. die Aufsicht des Bundes;
 - g. die Mitwirkung von Stellen des Bundes;
 - h. die sachliche Abgrenzung zu den übrigen Geobasisdaten.

Art. 32 Rechtswirkung

- ¹ Das Kataster erhält nach der Genehmigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Es ist eigentümerverbindlich.
- ² Die Genehmigung erfolgt nach dem von der Spezialgesetzgebung festgelegten Verfahren.

Art. 33 Anerkennung kantonaler Kataster

- ¹ Der Bundesrat kann auf gemeinsamen Antrag des Kantons und der zuständigen Stelle des Bundes hin Katastern des kantonalen Rechts über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde verleihen und diese eigentümerverbindlich erklären.
- ² Anerkannte kantonale Kataster unterstehen der Aufsicht des Bundes.

4. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 34 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Der Bund ist zuständig für:
 - a. die Gesetzgebung über die Geobasisdaten;
 - b. den Betrieb von Geodiensten gemäss Artikel 12;
 - c. die Landesvermessung;
 - d. die mittel- und langfristige Planung der Amtlichen Vermessung;
 - e die strategische Ausrichtung der Amtlichen Vermessung sowie deren Oberleitung und Oberaufsicht;
 - f. die strategische Ausrichtung der Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie deren Oberleitung und Oberaufsicht:
 - g. die Koordination im Bereich der Geodaten zwischen den Stellen des Bundes und der Kantone.
- ² Die Kantone sind zuständig für:
 - a. die Durchführung der Amtlichen Vermessung;
 - b. die Führung von Katastern über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
- ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über die Zusammenarbeit von Stellen des Bundes mit Behörden und Stellen der Kantone.

Art. 35 Internationale Zusammenarbeit

- ¹ Der Bund ist zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten im gesamten Bereich der Geodaten und der Geoinformation.
- ² Im Bereich der Amtlichen Vermessung dürfen die von den Kantonen bezeichneten Stellen direkt mit den zuständigen regionalen und örtlichen Stellen des grenznahen Auslands verkehren, Geodaten austauschen und die Arbeiten koordinieren.

Art. 36 Ersatzvornahme

Wenn Kantone ihre Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung der Amtlichen Vermessung und bei der Führung von Katastern über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nicht, nicht zeitgerecht oder qualitativ ungenügend erfüllen, kann der Bundesrat nach Ermahnung und nach Anhörung der Kantone die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 37 Koordinationsorgan

- ¹ Der Bundesrat setzt ein Koordinationsorgan für Geoinformation ein.
- ² Dieses ist zuständig für eine umfassende Koordination im Bereich der Geodaten und Geoinformation zwischen den Stellen des Bundes und der Kantone.
- ³ Der Bundesrat kann dem Koordinationsorgan ein Weisungsrecht gegenüber den Stellen des Bundes erteilen.

2. Abschnitt: Finanzierung

Art. 38 Bundesaufgaben

- ¹ Die Finanzierung der Bundesaufgaben (Art. 34 Abs. 1) erfolgt vollumfänglich durch den Bund.
- ² Dieser erhebt im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Gebühren.

Art. 39 Amtliche Vermessung

- ¹ Die Finanzierung der Amtlichen Vermessung erfolgt gemeinsam durch den Bund und durch die Kantone. Die Bundesversammlung regelt das Nähere in einer Verordnung des Parlaments. Gestützt darauf wird die Finanzierung in den Programmvereinbarungen festgelegt.
- ² Die Kosten der Nachführung der Amtlichen Vermessung trägt in der Regel jene Person oder Behörde, die sie verursacht.
- ³ Die restlichen Kosten tragen die Kantone. Sie bestimmen, wer sich an diesen Kosten zu beteiligen hat.
- ⁴ Die Kantone erheben im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Gebühren.
- ⁵ Die Finanzierung von Ersatzvornahmen (Art. 36) erfolgt durch den Bund. Er kann die nach Abzug der Bundesabgeltung verbleibenden Kosten vom säumigen Kanton einfordern.

Art. 40 Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

- ¹ Die Finanzierung der Führung der vom Bundesrat vorgeschriebenen Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erfolgt grundsätzlich durch die Stelle, welche für die Aufgabe zuständig ist, die zum Katastereintrag führt.
- ² Die Kosten der Nachführung der Kataster trägt in der Regel jene Behörde oder Stelle, die sie verursacht.
- ³ Die restlichen Kosten tragen die Kantone. Sie bestimmen, wer sich an diesen Kosten ausser dem Bund zu beteiligen hat.
- ⁴ Die Kantone erheben im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Gebühren.
- ⁵ Die Finanzierung von Ersatzvornahmen (Art. 36) erfolgt durch den Bund. Er kann die Kosten vom säumigen Kanton einfordern.

3. Abschnitt: Bildung und Forschung

Art. 41 Förderung der Ausbildung

- ¹ Der Bund und die Kantone fördern die Ausbildung im Bereich der Geoinformation.
- 2 Sie sorgen dafür, dass die Bildungsgänge und Abschlüsse auf allen Stufen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Art. 42 Eidgenössisches Diplom

- ¹ Der Bundesrat regelt die Ausbildung und den Abschluss, der zur selbstständigen Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt.
- ² Er bezeichnet die zur Abnahme der Prüfung und zur Diplomerteilung zuständige Stelle des Bundes.

Art. 43 Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Bund und die Kantone fördern die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Geoinformation.

4. Abschnitt: Haftung, Rechtsschutz

Art. 44 Haftung

- ¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften als Betreiber von Geodiensten und als Anbieter von Geobasisdaten für Schäden, die eine Folge von falschen Daten sind, nur dann, wenn
 - a. Rechtsvorschriften gemäss diesem Gesetz und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen verletzt wurden;
 - b. fälschlicherweise der Anschein erweckt wurde, die Geobasisdaten hätten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden oder seien eigentümerverbindlich.
- ² Für Schäden, die eine Folge von falschen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten sind, haften die Kantone unabhängig vom Verschulden.

Art. 45 Rechtsschutz für Zugang und Nutzung

- 1 Kann eine Stelle des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde sich mit einem Dritten über den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten oder über die Gebühren nicht einigen, so erlässt sie eine Verfügung.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach:
 - a. dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom ...²⁰ sowie dem 3. Abschnitt des Bundesgerichtsgesetzes vom ...²¹, wenn eine Stelle des Bundes verfügt;
 - b. dem kantonalen Verfahrensrecht in den übrigen Fällen.

Art. 46 Zuständigkeit von Gerichten

Die Kantone bezeichnen das zuständige Gericht für die Berichtigung der Amtlichen Vermessung und der Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Bundesrat kann während 12 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühren in Abweichung der Grundsätze dieses Gesetzes regeln.
- ² Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die in Anwendung von Artikel 962 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²² im Grundbuch angemerkt sind, werden bei der Einführung eines entsprechenden Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen von Amtes wegen materiell unverändert ins Kataster eingetragen und als Anmerkung im Grundbuch gelöscht.
- ³ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung über die Geoinformation innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Art. 49 Evaluation

Der Bundesrat legt den Eidgenössischen Räten spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Evaluationsbericht vor, der für folgende Bereiche Auskunft darüber gibt, ob sich die neue Regelung bewährt hat und welche Änderungen sich allenfalls aufdrängen:

- a. die Neuregelung der Amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe einschliesslich die Steuerung mit Programmverein-
- b. die Einführung von Katastern über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

Art. 50 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 Anhang

(Art. 47)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

20 ...

²² SR 210

- 1. Bundesgesetz vom 21. Juni 1935²³ über die Erstellung neuer Landeskarten wird aufgehoben.
- 2. Bundesbeschluss vom 20. März 1992²⁴ über die Abgeltung der amtlichen Vermessung

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²⁵

Art. 950 Abs. 2

Die Bundesgesetzgebung über die Geoinformation bestimmt die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch.

Art. 38 Abs. 1 Schlusstitel

Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Einführungsplanung für das Grundbuch fest.

Artikel 39 Schlusstitel Aufgehoben

Artikel 41 Absatz 1 Schlusstitel Aufgehoben

Artikel 42 Schlusstitel Aufgehoben

2. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁶

Gliederungstitel vor Art. 99

3. Kapitel: Besondere Dienste

Art. 100a Militärgeografisches Institut

- 1 Die für die Landesvermessung zuständige Stelle des Bundes führt ein militärgeografisches Institut.
- ² Der Bundesrat regelt die Aufgaben und die Organisation sowie die Unterstellung im Fall des Aktivdiensts.

²⁴ AS 1992 2461

²⁶ SR 510.10

_

²³ BS 5 665

²⁵ SR 210